

TEIL III: DIE FORMELLE AUSGESTALTUNG DES SEEBUNDES

11. DER VERTRAGSTYP DES SEEBUNDES

11. 1. Fragestellung

Die formelle Struktur des Seebundvertrages¹ soll aus der Entstehungsgeschichte der Allianz beurteilt werden und nicht nur aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages. Letzteres versucht Bengtson, wenn er feststellt, dass es sich beim Seebund „*der Form nach um ein Schutz- und Trutzbündnis handelt*“². Es gilt jedoch, das Abschlussverfahren zu bewerten³. Grundlegend ist die Frage, ob es sich um einen oder mehrere Verträge handelt. Der Mitgliederbestand des Seebundes war ja gewissen Veränderungen unterworfen: Nach 478/77 v. Chr. schlossen sich zahlreiche Staaten dem Seebund an oder wurden von Athen dazu veranlasst. Wie eine spätere „Aufnahme“ in den Seebund erfolgte, etwa, ob das Neumitglied dann bloß einem Gesamtvertrag beizutreten brauchte oder ob ein zusätzlicher Vertrag mit Athen geschlossen werden musste, lässt sich aufgrund der Quellen kaum beantworten⁴. Auch die Terminologie bereitet Schwierigkeiten. Wenn etwa schon die Aufnahme in den Hellenenbund mit *παραλαμβάνειν* beschrieben wurde, so lässt sich dies mit „dazu

¹ Wenn im Folgenden von „dem Seebundvertrag“ die Rede ist, so ist das noch nicht so zu werten, als wäre es eine Festlegung gegen das Modell, das ein Bündel von Verträgen annimmt, vgl. dazu die Ausführungen schon im zweiten Teil der Arbeit. Vielmehr wurde der Begriff gewählt, um ganz allgemein das „Phänomen“ der vertraglichen Ausgestaltung des Seebundes zu beschreiben.

² Bengtson, GG 192; vgl. etwa auch Swoboda, Bünde 5: „... *im Sinne der antiken Auffassung sind die (i.e. der peloponnesische Bund und die beiden Seebünde) zu definieren als Symmachien, d.h. Allianzen, die aber als solche mit ständigen Organen ausgestattet waren.*“ In Swoboda, Bundsrecht 3 ist von „... *nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende(n) Staatenbünde(n)*“ die Rede. Solche Definitionen entsprechen bloß der Einordnung in grobe Kategorien, innerhalb derer verschiedenste Möglichkeiten der Variation bestehen. Allerdings muss Swoboda zugute gehalten werden, dass er um eine Abgrenzung der großen Symmachien des 5. und 4. Jh. von den Sympolitien bemüht ist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine „negative Definition“ für die formale Struktur der Sympolitie immerhin zweckmäßig.

³ Heute überholte Definitionen wie von Wilamowitz-Moellendorf, Reich 2, dass „*das Reich, welches die Athener bald nach den Perserkriegen auf beiden Seiten der Propontis und des Archipels gegründet haben*“, den „*einzigsten Versuch des Altertums*“ darstelle, „*die Einigung eines Volkes durch einen Bundesstaat zu erzielen*“, werden hier nicht in die Überlegungen miteinbezogen; eine gute Übersicht über die modernistischen Versuche, den Griechen die Bildung von Staaten nachzuweisen, bietet Gawantka, Polis 114ff.

⁴ Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag), wo diese Problematik für die Einschätzung potentieller Mitglieder bereits untersucht worden ist.

aufnehmen“ übersetzen⁵ und gemahnt an ein multilaterales Bündnis, dem das designierte Mitglied (zB. Syrakus) nur hätte beizutreten brauchen. Allerdings ist bereits dargelegt worden, dass der Hellenenbund auf einem bilateralen Modell beruhte. Die Terminologie, die Herodot für die Aufnahme in den Hellenenbund verwendet, darf also nicht zu eng interpretiert werden. Auch für den Seebund sind – wieder unter dem Vorbehalt, dass die Kategorien nicht zu modern verstanden werden dürfen – ein multilaterales (ein neues Mitglied braucht hier nur beizutreten) und ein bilaterales Gestaltungsmodell (das neue Mitglied schließt einen eigenen Vertrag mit der Hegemonialmacht Athen ab) denkbar.

Eine erste Analyse⁶ hat zu folgendem Ergebnis geführt: Als vertragsschließende Parteien werden einerseits Aristeides⁷ in Vertretung seiner Polis Athen⁸, andererseits die „Ioner“⁹ bzw. „Symmachoi“ oder „Hellenen“ genannt¹⁰.

Die Quellen nennen als Gründungszeremonie das Leisten von Eiden und deren Besicherung, den des Aristeides überliefert Aristoteles: Die Freund-Feindklausel. Über den Inhalt des Gegen-Eides wird diskutiert: Gestützt auf Aristoteles¹¹ ... καὶ τοὺς ὄρκους ὅμοσεν τοῖς Ἴωσι[ν], ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ... und Plutarch¹² Δ' Ἀριστείδης ὄρκισε μὲν τοὺς Ἑλληνας καὶ ὅμοσεν ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων, ... könnte angenommen werden, dass beide Seiten die Freund-Feindklausel beschworen hatten. Davon geht auch Kiechle aus¹³. Anderer Ansicht ist Baltrusch, wenn er der Freund-Feindbestimmung der Athener das Loyalitätsversprechen und die Hegemonieklausel gegenüberstellt¹⁴.

Die Conclusio des zweiten Teiles dieser Arbeit enthält demgegenüber einen Vorschlag, welche materiellen Bestimmungen die „Partner Athens“ beschworen hatten. In jedem Fall gilt für die wechselseitige Eidleistung die Grundvoraussetzung, dass der Vertrag mehrere Seiten binden sollte. Eine einseitige Verpflichtung Athens ist nicht anzunehmen.

Das vertragliche Verhältnis zu Athen kann mit der Feststellung, dass diesem Staat die Rolle des „Hegemon“ zukam, nicht ausreichend definiert werden. Ebenso wenig, wie Hegemonie eine „Herrschaft“ der Führungsmacht verlangt, geht umgekehrt notwendigerweise der athenischen Arche eine Hegemonie voraus¹⁵. So hat Schäfer darauf hingewiesen, dass Hegemonie und Herrschaft als Modelle miteinan-

⁵ Vgl. dazu oben Kap. 1.2.4.

⁶ Siehe dazu Kap. 2 (Quellen).

⁷ Arist. Ath. Pol. 23,5; Th. 5,18,5.

⁸ Plu. Arist. 25,1.

⁹ Arist. Ath. Pol. 23,5.

¹⁰ Plu. Arist. 25,1. Unter diesen Sammelbezeichnungen verbergen sich ionische und äolische (vgl. Th. 3,10,6) Poleis.

¹¹ Arist. Ath. Pol. 23,5.

¹² Plu. Arist. 25,1.

¹³ Kiechle, Athens Politik 270.

¹⁴ Baltrusch, Symmachie und Spondai 58.

¹⁵ So Triepel, Hegemonie 382; dagegen allerdings Schäfer, Hegemonie 374.

der inkompatibel seien¹⁶: Hegemonie funktioniere nur dort, wo eine Gleichordnung vorliegt, innerhalb derer einer Macht die Führung freiwillig übertragen werden kann¹⁷. Und das ist nach den Quellen zum Gründungszeitpunkt des delisch-attischen Seebundes der Fall¹⁸. Schäfer definiert die Form der Allianz als die einer Symmachie mit dem Hegemon Athen, die politische Entscheidungsgewalt aber sei ursprünglich bei der Synode in Delos gelegen¹⁹. Mit der Feststellung der athenischen Hegemonie alleine ist für die typologische Einordnung des Seebundvertrages aber noch kein Ergebnis erzielt.

11. 2. Multilateraler oder bilateraler Vertrag?

Das Verhältnis der Bundesgenossen zu Athen und zueinander muss auf Basis anderer Überlegungen untersucht werden. Es kommen zwei Modelle in Betracht:

1. Der Seebundvertrag ist ein multilaterales Vertragswerk. Das würde bedeuten, dass jeder mit jedem in vertraglichen Beziehungen steht, der Abschluss wird auf einer „Konferenz“ der Vertragspartner getätigt (etwa auf der Insel Delos, wo ja auch in Folge die Synoden tagen sollten).

2. Dem Seebundvertrag liegt ein bilaterales System zugrunde. Das kann zweierlei bedeuten:

2.1. ein Bündel bilateraler Verträge zwischen Athen und den einzelnen Staaten („Fächermodell“)²⁰ und

2.2. ein bilateraler Vertrag zwischen Athen und der Gesamtheit der Bündner.

Nur im Fall von 2.1. ist von mehreren Verträgen auszugehen. Freilich konnten diese alle gleichen Inhalts gewesen sein, eventuell mit geringfügigen Modifikationen, wie sie etwa die Natur der jeweiligen Polis erforderte. Da der gravierendste Unterschied zwischen den Bedingungen für die Mitglieder in der Art oder Höhe der Beiträge bestand und letzteres wiederum in einem eigenen Dokument, der *Taxis*,

¹⁶ Schäfer, Hegemonie 375.

¹⁷ Schäfer, Hegemonie 375. Schäfer denkt hier juristischer als etwa Phillipson, *International Law* 37, der die Behauptung aufstellt: „*Aristocracies and democracies found it impossible to be allied on a footing of real equality; the diversity occasioned by the Dorian and Ionian elements in Hellas could not be eliminated. It was, in truth, easier to subjugate a city and occupy its territory, than to retain it in friendly union.*“ Natürlich müssen ethnische und soziale Aspekte mitberücksichtigt werden. Die Rechtswirklichkeit ist von vielen Determinanten geprägt. Die Quellen zeigen jedenfalls, dass der Seebund zumindest eine gewisse Form der Gleichheit vorsah, was schon die Einrichtung der Synode in Delos beweist.

¹⁸ Vgl. dazu auch Balcer, Sparda 348-349: Athen sei die Hegemonie anlässlich einer Abstimmung in Delos übertragen worden – dies stelle aber nichts weiter dar als die Rolle eines „*primus inter pares*“. Allerdings möchte Balcer darauf aufbauend die Multilateralität des Seebundvertrages ableiten, siehe dazu sogleich.

¹⁹ Schäfer, Hegemonie 380.

²⁰ Zu diesem Terminus vgl. Siewert, Eid von Plataiai 84.

geregelt war²¹, erscheint die These von auf unterschiedlichen Vertragsinhalten beruhenden Einzelverträgen Athens mit dem Bundesgenossen wenig plausibel, da hierzu keine Notwendigkeit bestanden hatte.

Zu einer anderen Typisierung kommt man, wenn man nicht so sehr auf die Form des Vertrages, sondern auf die des Vertragsschlussaktes selbst abstellt: Gab es einen Akt oder mehrere Akte? Unter ersteres lassen sich sowohl das multilaterale Modell (1.) als auch das bilaterale Modell (2.2.) subsumieren; bei einem Bündel von bilateralen Verträgen wären jedenfalls mehrere Abschlussakte notwendig. Da die Bedingungen Athens aber stets die gleichen waren, wäre es dann logisch erschienen, dass diese Verträge sehr knapp hintereinander geschlossen wurden. Davon geht auch Petzold aus, wenn er annimmt, dass die Eide von Aristeides der Reihe nach jedem einzelnen Partner abgenommen wurden²². Wie hat dann aber die Besicherungshandlung ausgesehen? Wurden für alle Verträge auf einmal Metallklumpen im Meer versenkt oder für jede einzelne Partei nach Leistung seines Eides? Hierüber kann aus den Quellen keine Klarheit gewonnen werden²³.

Der Typ des Vertrages könnte dadurch festgestellt werden, dass man die unterschiedlichen Rechtswirkungen der Freund-Feindklausel und der Loyalitätsklausel anhand der einzelnen Kategorien untersucht:

1. Multilaterales Modell: Danach hätten alle Staaten die gleichen Freunde und Feinde wie Athen, zugleich aber wäre intendiert, dass sich Athen den anderen in vergleichbarer Weise verpflichtet. Alle sind gleichberechtigt, es gibt somit nur „befreundete Staaten“. Wollte man nun gegen ein einzelnes Mitglied vorgehen, so wäre dies mit einer Aktion gegen einen gemeinsamen Freund gleichzusetzen und die Freund-Feindklausel wäre ad absurdum geführt.

²¹ Vgl. Kap. 8 (Beitrag).

²² Petzold, Gründung II 11 A. 77.

²³ Wie in Kap. 3 (Besicherung) gezeigt wurde, ist die einzige vollständig erhaltene, wörtliche Parallele zu den μύδροι in Hdt. 1,165,1 überliefert. Hier bezieht sich das „Versenken des Klumpen“ (μύδρον σιδήρεον κατεπόντωσαν) auf einen einzigen Eid. Aus der Tatsache, dass hier ein Metallklumpen für einen Eid gewonnen wird, kann keine „mathematische Folge“ abgeleitet werden, dass etwa die Zahl der Klumpen proportional zur Anzahl der Verträge oder Eide steigt (Modell: „ein Klumpen pro Vertrag“). Die Versenkung mehrerer Klumpen durch Aristeides ist somit kein Indiz für mehrere Verträge. Interpretiert man die beiden Quellen wörtlich, so kann aus Ein- und Mehrzahl der Klumpen höchstens geschlossen werden, dass die Phokaier nur einen Eid schworen (Hdt. 1,165,1: Πρὸς δὲ αὐτήρησι καὶ μύδρον σιδήρεον κατεπόντωσαν καὶ ἄμοσαν μὴ πρὶν ἔς Φώκαιαν ἥξειν πρὶν ἢ τὸν μύδρον τοῦτον ἀναφανῆναι – Zu diesen (Verfluchungen) versenkten sie einen Eisenklumpen im Meer und leisteten den Schwur, nicht eher nach Phokaia zurück zu kehren, als bis dieser wieder auftauche), bei der Seebundgründung aber mindestens zwei Eide geleistet wurden. Dies ergibt sich logischer Weise daraus, dass bei der Seebundgründung kein Eid innerhalb einer bestehenden Gemeinschaft (wie bei den Phokaiern), sondern ein internationaler Vertrag mehrerer vorliegt.

Diese Überlegung entbehrt jedoch jeder praktischen Relevanz. Tatsächlich obliegt die Definition, wer als Feind der Allianz zu betrachten sei und wer nicht, der Bundesversammlung, die allerdings unter starkem Einfluss Athens stand²⁴.

2. Bilaterales Modell (2.2.): Die Gesamtheit der Symmachoi ist Athen gegenüber verpflichtet. Athen hat die gleichen Feinde und die gleichen Freunde wie alle anderen. Damit war in erster Linie „der Perser“ gemeint. Wenn das Bündnis unter der Führung Athens seine Aktionen gegen ein abtrünniges Mitglied richten wollte, wäre das Innenverhältnis die Symmachoi zueinander ausschlaggebend.

3. Bilaterales „Fächermodell“ (2.1.): Wenn Athen mit jeder einzelnen Polis in einem gesonderten Vertragsverhältnis stand, so erübrigt sich die Frage hinsichtlich eines Innenverhältnisses, um die Freund-Feindklausel als effizient zu verstehen. Alle sind Athen verpflichtet, untereinander aber bestehen auf Basis des Seebundvertrages keine Bindungen. Wenn es diese zwischen den Mitgliedern gegeben hatte, dann waren diese eigenständig und von subsidiärer Kraft: So ist es undenkbar, dass sich ein Bundesgenosse auf seine vertragliche Beziehung zu einer anderen Polis berief, um Athen die Heerfolge gegen dieselbe zu verweigern²⁵. Umgekehrt bestand der wesentliche Vorteil dieses „fächerförmigen Vertragstyps“ darin, dass die einzelnen Mitglieder untereinander Krieg führen konnten, ohne dabei gegen den Vertrag selbst zu verstoßen. Darin wäre eine zusätzliche Parallele zum Hellenenbund zu sehen²⁶.

Die Quellen legen nahe, dass die antipersische Symmachie auf einem Bündel von Einzelverträgen aufgebaut war²⁷ wie auch der Peloponnesische Bund, so dass sich im zwischenstaatlichen Recht eine „lakedaimonische Tradition“ (Peloponnesischer Bund – Hellenenbund – Seebund) konstatieren ließe. Trotz einer möglichen „Kontinuität des vertragsrechtlichen Typus“ sind jedoch vorschnell gezogene Schlüsse zu vermeiden.

In allen drei Modellen kann ein Vorgehen gegen Bundesmitglieder zumindest auf formaler Basis gerechtfertigt werden, und auch wenn *de iure* die Entscheidung darüber bei der Synode lag, so hatte Athen doch *de facto* die Möglichkeit, deren Willensbildung entscheidend zu steuern. Vor allem aber verstießen Bündner durch Separationsbestrebungen gegen die Loyalitätsklausel und mussten mit den entsprechenden Konsequenzen rechnen. Die Vorgaben der Freund-Feindklausel standen dem nicht entgegen: Durch einen Verstoß gegen die Loyalitätsklausel ist damit ar-

²⁴ Vgl. dazu Kap. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beitragspflicht). Ein athenisches Monopol auf die Interpretation der Freund-Feindklausel, wie es H. D. Meyer als eigentliches Seebundziel annehmen wollte (so H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 440), wäre nicht nur im multilateralen Modell kaum durchführbar gewesen, da eine Bestimmung über Kriegserklärung und ähnliche Belange in der Kompetenz der Bundesversammlung lag.

²⁵ So auch H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 437-438.

²⁶ Dieser hatte wie der Seebund eine Versammlung als ständige Einrichtung, baute inhaltlich vor allem auf der Freund-Feindklausel auf und war gegen die Perser gerichtet, vgl. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 57.

²⁷ Vgl. oben Kap. 1.2.4.

gumentierbar, dass der abtrünnige Bundesgenosse zumindest kein „Freund“ mehr sei. Kein Gebot ist lapidarer formuliert und deswegen auch einfacher zu verstehen als das $\mu\eta\ \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$. Das theoretische „Durchspielen“ der Konsequenz des Vertragsbruchs in den einzelnen Modellen lässt somit keine unterschiedlichen Ergebnisse erkennen.

Für die Frage nach der Form des Vertrages ist bisher nur die Tatsache als unangefochten erwiesen, dass der Seebundvertrag die Möglichkeit für einen späteren Beitritt bot, ja sogar darauf ausgerichtet war: Der Gründungsvertrag selbst betrifft nur eine Gruppe, die sich vor allem aus Inselstaaten zusammensetzt²⁸. Ein weiterer Eintritt erforderte gleichzeitig einen Vertrag mit Athen²⁹ – dies ist immer dort notwendig, wo einer bereits bestehenden hegemonialen Symmachie beigetreten wird³⁰. Die Beitritts-„Möglichkeit“ – sie könnte bis in die späten 50er Jahre des 5. Jh. genutzt worden sein³¹ – allein war aber nicht ausschlaggebend für den hohen Mitgliederbestand im Bund. So wurden einige Poleis auch unterworfen und mittels eines einseitig diktierten Vertrages an Athen gebunden³².

Für die Gründungszeit interessiert jedoch nur ein alle Parteien in zumindest formaler Weise gleich berechtigendes Bündnis unter der Hegemonie Athens, wie es auch die Mytilenaiier für 478/77 v. Chr. bezeugen, wenn sie davon berichten, dass die Athener anfänglich die Hegemonie auf Basis der Gleichrangigkeit ausübten: $\acute{\alpha}\pi\omicron\ \tau\omicron\upsilon\ \acute{\iota}\sigma\omicron\upsilon\ \eta\gamma\omicron\upsilon\acute{\nu}\tau\omicron$ ³³.

11. 2. 1. *Multilaterales Modell*

Balcer hängt der Theorie eines mehrseitigen Vertrages an: Seine Begründung dafür ist, dass „alle den Eid zur gleichen Zeit geschworen hätten“, und er schließt daraus auf das Prinzip der Gleichheit aller Mitglieder, auf dem der Seebundvertrag ur-

²⁸ Bikerman, Völkerrecht 114.

²⁹ Ehrenberg, Staat der Griechen 139.

³⁰ Schwahn, Symmachia 1109.

³¹ Bengtson, GG 193; vgl. auch Hammond, Origins 46-47.

³² Bikerman, Völkerrecht 114. In formaler Hinsicht ist zwischen drei Kategorien von Verbündeten Athens zu unterscheiden, wenn die „Symmachoi“ angeführt werden (vgl. Baltusch, Symmachie und Spondai 63): Die Seebundmitglieder auf Basis eines Vertrages zwischen formal Gleichgestellten, die durch Vertrag Unterworfenen und schließlich die Symmachoi nach einer anderen Rechtsgrundlage, etwa separater Symmachieverträge wie Argos (vgl. zum Beispiel den Vertrag Athens mit Argos, Elis, Mantinea 420 v. Chr., IG I³ 83 [StV II 193]) oder die Makedonen (vgl. den Vertrag Athens mit den Makedonen 431 v. Chr., Th. 2,29,4-7; 95,2; D.S. 12,50,3; Ar. Ach. 148-150 [StV II 165]; vgl. auch den Vertrag Athens mit den Makedonen 423/22 v. Chr., IG I³ 89 [StV II 186]. Vgl. weiters zum rechtlichen Verhältnis Athens mit den Makedonen Th. 1,57.61; 2,28.67.80.101; 4,78.79.82.128.132; 5,78.83; 6,7; X. HG 1,1,12).

³³ Th. 3,10,2.

sprünglich gefußt habe³⁴. Es ist aber zu bedenken, dass die vielfach von ihm propagierte Individualität und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten³⁵ nicht nur durch ein Modell des „vielseitigen“ Vertrages gewährleistet werden konnte. Das von Balcer gebrachte Zitat des Aristoteles, dass eine Konföderation nur zwischen unabhängigen Staaten möglich sei³⁶, lässt nicht automatisch den Umkehrschluss zu, dass diese Unabhängigkeit durch ein bilaterales Verhältnis beschränkt oder gar nicht realisierbar wäre. Vor allem aber ist die Definition, die Balcer für die „Individualität“ der Staaten gibt – freie Wahl der Verfassung, uneingeschränkte Innenpolitik, unabhängige Gerichtsbarkeit, freiwillige Mitgliedschaft in der Union, Teilnahme und Mitbestimmung in der Synode³⁷ –, auch mit einem Vertrag vereinbar, den eine Gruppe von Staaten mit einem anderen schließt. Ob die Individualität hier noch gewährleistet ist, hängt vielmehr vom Inhalt des Vertrages ab, und wenn Balcer diesen (bzw. die Vorstellungen und Erwartungen der Gründungsmitglieder) wieder mit der Unabhängigkeit der Poleis – was als Tautologie den Ansatz an sich ad absurdum führt –, der Beteiligung an Ausgaben und Außenpolitik und schließlich dem Wunsch nach einer ständigen Militärallianz³⁸ umschreibt, so ist nicht einzusehen, warum dies nur durch einen „gemeinsam geschworenen Eid“ ermöglicht werden sollte und nicht auch durch Eid und Gegeneid, wie ihn die Quellen erkennen lassen³⁹.

Auch schon Busolt / Swoboda gingen von einer multilateralen Form des Vertrages aus⁴⁰ und begründen dieses „Bündnis aller mit allen“ mit dem – modern formuliert – supranationalen Charakter der „Bundesgewalt“, die sie auf Angelegenheiten des Bundes beschränken. Wüst führt ein terminologisches Phänomen als Argument für die Multilateralität ins Treffen⁴¹: Der Seebund stelle eine „Kollektivsymmachie“ dar, wie es sie bisher nicht gegeben habe. Die geläufige Variante der „Zweipartnersymmachie“ werde bei Thukydides fortan nur mehr als *ἰδίᾳ συμμαχία* bezeichnet, so etwa der Vertrag Spartas mit Boiotien aus dem Jahre 420 v. Chr.⁴².

Beider Argumente können aber kaum genügen, um die These eines „Bündnisses aller mit allen“ zu rechtfertigen: Natürlich stellt der Seebund in Organisation und Struktur ein Novum dar. Dies muss sich aber nicht eo ipso auf den Vertragstyp beziehen. Wenn er bei Thukydides einfach nur *συμμαχία* genannt wird, so kann das auch auf die herausragende Stellung des Seebundes hinweisen. Ist dieser im 5. vorchristlichen Jahrhundert nicht „die Symmachie schlechthin“? Etwa genauso wie „der

³⁴ Balcer, Chalkis 7-8; Balcer, Sparda 345.

³⁵ Balcer, Sparda 340; 342-343; 345; 348.

³⁶ Arist. Ath. Pol. 1317b, vgl. Balcer, Sparda 343. Allerdings bezieht sich diese Stelle auf die Demokratie und ist nicht eins zu eins auf die „Verfassung“ einer Konföderation umzulegen.

³⁷ Balcer, Sparda 343.

³⁸ Balcer, Sparda 340-342.

³⁹ Siehe dazu oben in diesem Kapitel und unter Kap. 2 (Quellen).

⁴⁰ Busolt / Swoboda, Staatskunde 1340.

⁴¹ Wüst, Amphiktyonie 152.

⁴² Th. 5,39,3; 42,2.

Phoros“ automatisch als „Seebundbeitrag“ verstanden werden kann und keiner näheren Erläuterung bedarf⁴³?

Die These eines mehrseitigen Vertrages wurzelt auch im Vergleich mit den Amphiktyonien⁴⁴. Für die delphische Amphiktyonie sind zwei Eide⁴⁵ überliefert, beide Male bei Aischines⁴⁶. So beschreibt er einmal die Gründungsvereinbarung (Aeschin. 2,115):

Ἐξ ἀρχῆς διεξῆλθον τὴν κτίσιν τοῦ ἱεροῦ καὶ τὴν πρώτην σύνοδον γενομένην τῶν Ἀμφικτυόνων, καὶ τοὺς ὅρκους αὐτῶν ἀνέγνω, ἐν οἷς ἔνορκον ἦν τοῖς ἀρχαίοις, μηδεμίαν πόλιν τῶν Ἀμφικτυονίδων ἀνάστατον ποιήσῃν, μηδ' ὑδάτων ναματιαίων εἶρξῃν μήτ' ἐν πολέμῳ μήτ' ἐν εἰρήνῃ, ἐὰν δέ τις ταῦτα παραβῇ, στρατεύσει ἐπὶ τοῦτον καὶ τὰς πόλεις ἀνάστησει, καὶ ἐὰν τις ἢ συλῆ τὰ τοῦ θεοῦ, ἢ συνειδῇ τι, ἢ βουλευῆσθαι τι κατὰ τῶν ἱερῶν, τιμωρήσει καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ καὶ φωνῇ καὶ πάσῃ δυνάμει· καὶ προσῆν τῷ ὅρκῳ ἀρὰ ἰσχυρά.

Von Beginn an gingen sie an die Errichtung des Heiligtums, und es gab eine erste Versammlung der Amphiktyonen, und sie erinnerten sich an ihre Eide, in denen eidlich verpflichtend gewesen war den Alten, dass keine Stadt der Amphiktyonen einen Umsturz bewirken solle, und dass niemand vom fließenden Wasser ausgeschlossen werden solle, weder in Krieg noch in Frieden. Wenn aber irgendwer dies überträte, würden sie gegen ihn ins Feld ziehen und die Städte verwüsten, und wenn irgendwer sich bemächtigte der Sachen des Gottes oder Mitwisser wäre oder etwas riete gegen die heiligen Sachen, Vergeltung zu üben mit Hand und Fuß und Stimme und ganzer Kraft. Und bei dem Eid war auch ein gewaltiger Fluch.

Die Mitglieder des sakralen Bündnisses verpflichteten sich dazu, nicht gegeneinander Krieg zu führen und Belagerungspraktiken wirtschaftlicher Art, wie Aushungern oder Abschneiden der Wasserversorgung, hintan zu halten. Gegen Vertragsbrüchige in der Amphiktyonie sollte sich jedoch der ganze Zorn der Gemeinschaft richten und deren Stadt müsse zerstört werden. Schließlich ist auch der kollektive Schutz des Heiligtums vorgesehen. Nach dem 1. Heiligen Krieg, den die Amphiktyonen im Namen des Apollo gegen die Stadt Kirrha und die Kragaliden geführt hatten⁴⁷, kam es 591 v. Chr. zu einem neuerlichen Eid⁴⁸.

⁴³ Gerade der Vergleich mit dem Phoros ist nach logischen Gesichtspunkten geboten. Dennoch dürfen nicht vorschnell Parallelen gezogen werden: Schon oben wurde dies – anlässlich der möglichen Aufnahme der Oiniaden in den Seebund – erörtert, mit dem Ergebnis, dass die „Symmachie der Athener“ (Th. 4,77,2) in diesem Fall nicht mit dem Seebund gleichzusetzen war; vgl. dazu oben unter Kap. 8.2.1.

⁴⁴ So Wüst, was schon der Titel seines Beitrags „Amphiktyonie, Eidgenossenschaft, Symmachie“ verrät.

⁴⁵ Bengtson zu StV II 104. Bengtson verweist auch auf den Eid von Plataiai, der Anklänge an den Amphiktyoneneid enthält. Dennoch sollte dessen Eigenständigkeit als Eid des Hellenenbundes durch etwaige wörtliche Parallelen zum Amphiktyoneneid nicht in Frage gestellt werden, vgl. Siewert, Eid von Plataiai 99ff.

⁴⁶ Aeschin. 2,115; 3,109-110.

⁴⁷ Aeschin. 3,108ff.

⁴⁸ Aeschin. 3,109-110: Καὶ συναθροίσαντες δύναμιν πολλὴν τῶν Ἀμφικτυόνων, ἐξηνδραποδίσαντο τοὺς ἀνθρώπους καὶ τὸν λιμένα καὶ τὴν πόλιν αὐτῶν

Völkerrechtlich ist die Amphiktyonie als Einrichtung in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Sie verfügt über eine zweimal im Jahr tagende Vertretung der einzelnen Mitglieder (jeweils zwei Vertreter eines Mitglieds wurden nach Delphi gesandt)⁴⁹, wodurch der Repräsentationsgedanke verwirklicht wird⁵⁰. Gemeinsame Aufgaben der Amphiktyonen waren in erster Linie die oberste Leitung der Verwaltung des Heiligtums, seine Beaufsichtigung und die Ausrichtung der pythischen Feste⁵¹. Ein Kollektiv verpflichtete sich also, bestimmte Angelegenheiten gemeinsam zu besorgen, wobei niemandem eine Führungsrolle zuerkannt wurde. Entscheidungsfindung und Willensbildung oblagen der Gesamtheit der Amphiktyonen.

Bedeutsam ist auch die Überstaatlichkeit, die etwa in Bestimmungen zum Ausdruck kommt, welche die Auslieferung von einzelnen Frevlern durch Mitgliedsstaaten an die Amphiktyonie regeln. Ehrenberg definiert das wie folgt: „Die religiöse Norm bildete die überstaatliche Macht, der sich die Mitglieder der Amphiktyonie unterwarfen“⁵².

Dass die Amphiktyonie schließlich einen Staatsvertrag mit Athen schloss (wie den nach 457 v. Chr.⁵³), erweist ihre Völkerrechtssubjektivität⁵⁴. Mit den Amphiktyonien sind Zusammenschlüsse von Gemeinwesen bezeugt, die weit älter sind als

κατέσκαψαν καὶ τὴν χώραν αὐτῶν καθιέρωσαν κατὰ τὴν μαντείαν καὶ ἐπὶ τούτοις ὄρκον ὄμοσαν ἰσχυρόν, μήτ' αὐτοὶ τὴν ἱερὰν γῆν ἐργάσεσθαι μήτ' ἄλλω ἐπιτρέψαι, ἀλλὰ βοηθήσειν τῷ θεῷ καὶ τῇ γῇ τῇ ἱερᾷ καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ <καὶ φωνῇ> καὶ πάσῃ δυνάμει. Καὶ οὐκ ἀπέχρησεν αὐτοῖς τοῦτον τὸν ὄρκον ὁμόσαι, ἀλλὰ καὶ προστροπὴν καὶ ἄρὰν ἰσχυρὰν ὑπὲρ τούτων ἐποιήσαντο. Γέγραπται γὰρ οὕτως ἐν τῇ ἁρᾷ, εἴ τις τάδε φησὶ παραβαίνει ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης ἢ ἔθνος, ἐναγῆς φησὶν ἔστω τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ Λητοῦς καὶ Ἀθηνᾶς Προνοίας. (Und nachdem sie eine große Streitkraft der Amphiktyonen versammelt hatten, versklavten sie die Männer und rissen Stadt und Hafen von Grund auf nieder und weihten deren Land der Gottheit gemäß dem Orakel und schworen dazu einen gewaltigen Eid, weder selbst das heilige Land zu bearbeiten noch dies irgendjemand anderem aufzutragen, sondern dem Gott und dem heiligen Land zu helfen mit Hand und Fuß und Stimme und ganzer Kraft. Und es genügte ihnen nicht, diesen Eid zu schwören, sondern sie sprachen diesbezüglich auch ein Gebet und einen gewaltigen Fluch aus. Denn so wurde es festgeschrieben in dem Fluch, dass, „wenn irgendjemand“, sagt er, „eine Stadt, ein Einzelner oder ein Volk dies übertrete, soll er fluchgeweiht sein,“ sagt er, „dem Apollo, der Artemis, der Leto und der Athene Pronoia.“

⁴⁹ Busolt / Swoboda, Staatskunde 1292ff.; Ehrenberg, Staat der Griechen 136; Rhodes, Amphiktyonia 611.

⁵⁰ Ehrenberg, Staat der Griechen 136.

⁵¹ Busolt / Swoboda, Staatskunde 1295; dabei hatte freilich die delphische Priesterschaft freie Hand, was die eigenen kultischen Aufgaben betraf.

⁵² Ehrenberg, Staat der Griechen 136.

⁵³ StV II 142; Sordi, Fondation datiert ihn auf 458 v. Chr., Ehrenberg, Staat der Griechen 134 auf 451 v. Chr.; zur Datierung vgl. den knappen Kommentar Bengtsons zu StV II 142.

⁵⁴ Ehrenberg, Staat der Griechen 134.

der Hellenenbund. Ausgerichtet auf ein kultisches Zentrum war die Amphiktyonie in Delphi der Form nach multilateral⁵⁵.

Da zwischen den beiden „Organisationen“ einige Gemeinsamkeiten konstatiert werden können⁵⁶, ist eine Vorbildwirkung der Amphiktyonie für den Hellenenbund nicht von der Hand zu weisen: Beide Male ist Ursache für die Bildung einer großen Kampfgemeinschaft ein gemeinsamer Feind – hier sind es die Kirrhaier, dort die Perser. Auch die Weihung an den Delphischen Apollo findet sich in beiden Gemeinschaften: Die Kirrhaier werden auch tatsächlich für den Gott verklagt und das eroberte Gebiet dem Gott geweiht. Im Eid von Plataiai wird eidbrüchigen, perserfreundlichen Hellenen die Rechtsfolge der Dekateusis angedroht⁵⁷. Deshalb möchte Siewert auch für beide eine multilaterale Ausrichtung annehmen⁵⁸. Wie aber bereits deutlich wurde, ist dies im Unterschied zur Amphiktyonie, für die antipersische Symmachie zu verneinen⁵⁹.

Der Einfluss, den die Amphiktyonie auf den Hellenenbund hatte, ist aufgrund der wörtlichen Parallelen im Amphiktyoneneid und dem Eid von Plataiai unverkennbar; man orientierte sich an bereits bewährten oder bestehenden Modellen zwischen- und überstaatlicher Organisation, umso mehr, als die Gründung des Hellenenbundes zeitlich sehr rasch vorgenommen werden musste. In Bezug auf den Vertragstyp jedoch unterscheiden sich die Konföderationen voneinander. Somit ist auch keine Vorbildwirkung der multilateralen Amphiktyonien auf den Seebund nachweisbar, weder direkt noch über Vermittlung des Hellenenbundes.

11. 2. 2. Erstes Bilaterales Modell

Naheliegender wäre es, dass der Seebund, genauso wie seine Vorläufer, als Bündel bilateraler Verträge organisiert war. Hegemoniale Symmachien bestanden ja in der Regel aus Einzelbündnissen der Hegemonialmacht mit den Symmachoi⁶⁰, der Ein- und Austritt von Bundesmitgliedern war so auch leichter durchführbar.

Ähnlich versteht Schwahn die Struktur der Symmachie⁶¹: Der Seebund habe gar kein „Bundesinstrument“ gehabt, er müsse als eine Anhäufung bilateraler Einzelverträge verstanden werden. Larsen teilt diese Ansicht⁶². So spiele Aristoteles darauf an, dass es mehrere Verträge gegeben habe⁶³, die Athen den Bundesgenossen gegenüber verletzt hatte (Arist. Pol. 1284a39):

⁵⁵ Wüst, Amphiktyonie 143; Siewert, Eid von Plataiai 101.

⁵⁶ Siewert, Eid von Plataiai 101.

⁵⁷ Vgl. dazu oben Kap. 1.2.2.3. und 1.2.2.4.

⁵⁸ Siewert, Eid von Plataiai 84; 101.

⁵⁹ Vgl. dazu oben Kap. 1.2.4.

⁶⁰ Ehrenberg, Staat der Griechen 143; vgl. auch Ehrenberg, Solon 196ff.

⁶¹ Schwahn, Symmachia 1120.

⁶² Larsen, Delian League 183.

⁶³ Larsen, Delian League 183 A. 2.

Τὸ δ' αὐτὸ καὶ περὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ποιοῦσιν οἱ κύριοι τῆς δυνάμεως, οἷον Ἀθηναῖοι μὲν περὶ Σαμίους καὶ Χίους καὶ Λεσβίους (ἐπεὶ γὰρ θάττον ἐγκρατῶς ἔσχον τὴν ἀρχήν, ἐταπείνωσαν αὐτοὺς παρὰ τὰς συνθήκας), ...

Dasselbe machen die, die Herren der Macht geworden sind, gegenüber den Städten und Völkern, wie die Athener gegenüber Samiern, Chiern und Lesbiern (denn als sie die Herrschaft fest in Händen hatten, erniedrigten sie diese sofort entgegen den Verträgen), ...

Plutarch verwendet die gleiche Formulierung, wenn er von dem Antrag der Samier berichtet, die Bundeskasse παρὰ τὰς συνθήκας nach Athen zu transferieren, wogegen sich Aristoteles verwahrt habe⁶⁴. Damit wird ein Verhalten beschrieben, was wörtlich „gegen die Verträge“ geübt worden sei. Aus dieser Formulierung auf die Vertragsform zu schließen, ist allerdings äußerst gewagt, zumal hier das Hauptaugenmerk jeweils wohl auf die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlung gelegt wird. Ist der Plural συνθήκαι wörtlich zu nehmen? Plutarch schreibt etwa an anderer Stelle von dem Vertrag der Griechen mit den Trojanern⁶⁵ wie folgt⁶⁶: Δεξαμένου δὲ τοῦ Μενελάου, ποιοῦνται τὰς συνθήκας ἐνόρκους, ἐξάρχει δ' ὁ Ἀγαμέμνων (... als Menelaos akzeptiert hatte, schlossen sie einen Vertrag unter Eid, und es begann Agamemnon ...). Gemeint ist hier tatsächlich aber nur ein einziger Vertrag, ein einziges Vertragswerk. Auch Herodot bezeichnet die Vereinbarung über den Frieden zwischen den kleinasiatischen Städten, wie sie Artaphrenes erzwungen hat, συνθήκαι⁶⁷.

Dies hat seine Ursache auch darin, dass die Grundbedeutung des Terminus die „vertragliche Einzelbestimmung“ ist: „*Article of a contract or treaty, but in this signification mostly in plural articles of an agreement, and hence covenant, treaty between individuals or states*“⁶⁸. So definiert auch Kussmaul in seiner Untersuchung des Wortes die συνθήκαι als Bezeichnung von vertraglichen Bedingungen, die niedergelegt wurden und deshalb stets im Plural stehen⁶⁹. Folglich ist dem Argument Larsens vom sprachlichen her der Boden entzogen. Die These von „mehreren Einzelverträgen“ erfreut sich dennoch großer Akzeptanz, so stimmen ihr Petzold⁷⁰, Welwei⁷¹, Koch⁷² und Reiter⁷³ zu.

Hammond geht sogar soweit, dass er eine Differenzierung zwischen dem Gründungsvertrag bzw. dem Eid der Ioner 478/77 v. Chr. und den Verträgen anderer

⁶⁴ Plu. Arist. 25,2-3; siehe dazu oben Kap. 9.2.

⁶⁵ Hom. Il. 3,281-284.

⁶⁶ Plu. Quaest. Conv. 741f5.

⁶⁷ Hdt. 6,42,1.

⁶⁸ Liddell / Scott / Jones, s.v. συνθήκη II 2.

⁶⁹ Kussmaul, Synthekai 15-20; 62-84.

⁷⁰ Petzold, Gründung I 433; Petzold, Gründung II 11.

⁷¹ Welwei, Athen 79.

⁷² Koch, Volksbeschlüsse 257.

⁷³ Reiter, Poleis 5 geht von bilateralen Einzelverträgen Athens zumindest mit Samos, Chios und Lesbos aus – vgl. dazu auch Kap. 12 (Mitglieder).

Mitglieder vornimmt: In Delos „*she (i.e. Athens) thus became a center of a group of states which were not necessarily in treaty with one another*“.⁷⁴ Dagegen dokumentiere die Erwähnung des Symmachievertrages der Mytilenaier, dass sie in einem eigenen Verhältnis zu Athen standen, in „einem Vertrag“ von mehreren der delisch-attischen Symmachie⁷⁵ (Th. 3,10,2-4):

(2) Ἡμῖν δὲ καὶ Ἀθηναίοις ξυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ὑμῶν ἐκ τοῦ Μηδικοῦ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων. (3) ξύμμαχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίοις, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν. (4) καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου ἠγοῦντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἐρωῶμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ξυμμάχων δούλωσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἀδεεῖς ἔτι ἤμεν.

(2) Das Bündnis haben wir und die Athener geschlossen, als ihr euch aus dem Perserkrieg zurückgezogen hattet, jene aber verblieben, um die noch ausstehenden Aufgaben zu bewältigen. (3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern. (4) Und solange sie uns als Gleichgestellte führten, folgten wir bereitwillig. Als wir diese aber die Feindschaft mit den Persern aufgeben und sich der Versklavung der Bundesgenossen zuwenden sahen, waren wir nicht mehr ohne Furcht.

Diese Passage aus der Rede der Gesandten in Olympia wird auch von Schuller zur Untermauerung der These von Einzelverträgen verwendet⁷⁶: Die Mytilenaier würden deutlich erklären, dass der Vertrag zwischen ihnen und Athen bestanden habe.

Dies beweist aber nichts. Vielmehr muss die historische Gesamtsituation der Rede berücksichtigt werden: Mytilene wollte mit dem lesbischen Synoikismos die Seiten wechseln und Mitglied im Peloponnesischen Bund werden. Da es hier um einen Seitenwechsel der Polis ging, musste vor allem deren Widerwillen über die noch immer existierende Mitgliedschaft in der athenischen Symmachie besonders deutlich herausgestrichen werden. Natürlich wird hier in erster Linie von dem Vertrag Athens mit Lesbos gesprochen und nicht genau und umfassend die Vertragsform des Seebundes analysiert. Lesbos erfuhr die Entwicklung des Seebundes von einem freiwilligen, auf Gleichheit beruhenden Bündnis mit Athen bis hin zu dessen Schreckensherrschaft. Vordergründig interessierten die anderen Seebundmitglieder auch gar nicht: Sie wurden als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt. Wenn aber Athens Hegemonie deutlich angesprochen wurde (ἠγοῦντο), so setzte das die Existenz anderer Symmachoi voraus. Ob sich die Form rechtlicher Bindung derselben an Athen von der der Mytilenaier wesentlich unterschied, ist der Stelle nicht zu entnehmen. ξυμμαχία kann hier einfach die „Mitgliedschaft im Seebund“ bedeuten.

⁷⁴ Hammond, *Origins* 50; ähnlich nimmt H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 437 A. 65 keinen Vertrag der einzelnen Bündner untereinander an.

⁷⁵ Hammond, *Origins* 50.

⁷⁶ Schuller, *Herrschaft* 143 A. 19.

Nach Schuller stellt der Beleg der Athenaion Politeia⁷⁷ die Seebundgründung so dar, als ob mit jedem Staat einzeln kontrahiert worden wäre. Die Ablehnung des multilateralen Modells muss aber nicht zwingend zu dem Schluss führen, dass als einzige logische Alternative ein Bündel von Einzelverträgen vorliege. Schuller ist bloß in der Hinsicht beizupflichten, dass aus dem Beleg der Athenaion Politeia kein „Bündnis aller mit allen“ herauszulesen ist.

Darüber hinaus sind seine Argumente zur Beweisführung für seine These wenig hilfreich: Wenn im Kleinasdekret⁷⁸ im Jahre 448/47 v. Chr. festgelegt wird, dass Verbote über das Behindern von Tributablieferungen in Einzelverträgen geregelt werden sollen, so ist das noch kein Indiz dafür, dass schon ursprünglich Einzelverträge mit Athen bestanden hatten. Es wurde bereits gezeigt, dass auch die Veranlassungen den Charakter bilateraler Separatverträge mit Athen hatten und die den konkreten Tribut eines Mitglieds betreffenden Anordnungen gar nicht im Seebundvertrag verankert worden waren: Hierfür existierten vielmehr eigene Schatzungsvereinbarungen⁷⁹. Schließlich ist das zitierte Dekret als späte Quelle für einen ursprünglichen Vertragstext von 478/77 v. Chr. kaum repräsentativ.

Die Verwendung der Dualitätsklausel⁸⁰ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι als offizieller Name⁸¹ für den delisch-attischen Seebund ist schließlich auch kein Argument dafür, dass es mit jedem Bundesmitglied einen eigenen Vertrag gegeben und dies nun in dem anonymen Sammelbegriff σύμμαχοι seinen Niederschlag gefunden habe⁸²: Üblicherweise werden in großen Symmachien mit vielen Mitgliedern nicht alle einzeln angeführt, wenn diese in ein eigenes vertragliches System integriert werden sollen⁸³. Dies ist nicht zuletzt ein Zugeständnis an die Anforderungen der Praxis. Für den Seebund bürgerte sich diese Bezeichnung ein, und mit diesem Namen versehen ihn die Quellen, so erstmals 453/52 v. Chr.⁸⁴, als sich Erythrai zur Loyalität gegenüber „Athen und seinen Symmachoi“ verpflichtete⁸⁵. Das sagt nun aber gar nichts über Form der Bilateralität des Seebundvertrages

⁷⁷ Arist. Ath. Pol. 23,5.

⁷⁸ IG I³ 34, Z. 11.

⁷⁹ Vgl. dazu oben Kap. 8.2.

⁸⁰ Schuller, Herrschaft 143 A. 19.

⁸¹ So sagt Schuller, Herrschaft 143 A. 19 selbst, dass ein anderer Name für den Seebund schwer denkbar wäre.

⁸² Will man dem weiter nachgehen, könnte man den Kollektivbegriff der σύμμαχοι eher als Argument für einen bilateralen Vertrag mit der Gesamtheit der Symmachoi anführen. Die Dualitätsklausel ist jedoch generell nicht als Stütze für irgendeine These hinsichtlich der Form des Vertrages geeignet.

⁸³ Pistorius, Hegemoniestreben 8-9.

⁸⁴ Anderer Ansicht ist Schuller, Herrschaft 143 A. 19, der sie als erstmals bei Thukydides (4,119,1; 5,18,3-4) belegt annimmt.

⁸⁵ IG I³ 14 (StV II 134): Loyalitätsklausel gegen Athen und seine Symmachoi (Z. 21ff.). Wieder in Verbindung mit der Loyalitätsklausel findet sich die Dualitätsklausel im Kapitulationsvertrag für Samos 439 v. Chr., IG I³ 48 (StV II 159), Z. 17ff., ein Vertrag Athens (wohl mit Mytilene; dazu vgl. oben Kap. 14.5.) aus 427/26 v. Chr., IG I³ 67 (StV

aus. Die Zusammenfassung der Bundesgenossen unter dem Terminus „Symmachoi“ in der Dualitätsklausel dient einzig und allein dazu, die hegemoniale Stellung Athens im Seebund zu unterstreichen⁸⁶ und sagt nichts über dessen weitere formale Struktur aus.

11. 2. 3. Zweites Bilaterales Modell: Athen und die Gesamtheit der Symmachoi

Zu prüfen bleibt also die letzte Variante, ein bilaterales Modell, das den Seebund als Vertrag zwischen Athen und einer Gruppe von Staaten sieht, die als Einheit Athen gegenüber stehen. Athen wurde 478/77 v. Chr. um Hilfe gebeten. Die Quellen sprechen von den Ionern⁸⁷, den Hellenen⁸⁸ oder – vorwegnehmend – einfach von den Symmachoi⁸⁹. Hammond wollte hinter den Ionern die ionische Dodekapolis erkennen⁹⁰. Dies ist eine zu enge Auslegung, da diese Bezeichnung auch andere Staaten umfasst⁹¹. Tatsächlich traten die Verbündeten Athens, Mitglieder oder assoziierte Symmachoi, stets als Gruppe auf, als sie Athen um die Schaffung eines eigenen Bundes baten. Bei Plutarch⁹² werden zwar die Samier, Lesbier und Chier eigens angeführt, die wohl mächtigsten und flottenstärksten Gemeinden. Doch auch diese stehen nur exemplarisch für die gesamte Gruppe. Diodor beschreibt die Begeisterung für das neue Bündnis und die Euphorie, die – auch in Gegensatz zu der Abneigung gegen Pausanias⁹³ – um das Wirken des Aristeides geherrscht hatte (D.S. 11,46,4):

Ἐκ παραθέσεως γὰρ ἡ Ἀριστείδου στρατηγία παρὰ τοῖς συμμάχοις θεωρουμένη, καὶ διὰ τὴν εἰς τοὺς ὑποτεταγμένους ὁμιλίαν καὶ τὰς ἄλλας ἀρετάς, ἐποίησε πάντας ὡσπερ ἀπὸ μίας ὀρμῆς ἀποκλίνειν πρὸς τοὺς Ἀθηναίους.

II 167), Z.4 enthält sie in Verbindung mit einer Freundbestimmung. Besonders deutlich drückt sich später die Änderung der politischen Strukturen in einer Umgestaltung der Dualitätsklausel aus, vgl. dazu etwa den Vertrag Athens mit Mantinea, Elis und Argos, 420 v. Chr., IG I³ 83 und Th. 5,47,1 (StV II 193), wo das Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι durch Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν (die Athener und die Bundesgenossen, über die sie herrschen) ersetzt wird. Zu weiteren Belegstellen der Dualitätsklausel siehe Pistorius, Hegemoniestreben 14-19.

⁸⁶ Ähnlich verhält es sich mit Sparta und seinen Symmachoi (Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ τῶν Λακεδαιμονίων σύμμαχοι) im Peloponnesischen Bund oder im Hellenenbund, vgl. dazu oben Kap. 1.2.3.

⁸⁷ Th. 1,95,1; Arist. Ath. Pol. 23,4.

⁸⁸ Plu. Arist. 24,1.

⁸⁹ Plu. Cim. 6; 7,1.

⁹⁰ Hammond, Origins 50.

⁹¹ So Rhodes, Arist. Ath. 23,4 ad locum.

⁹² Plu. Arist. 23,6.

⁹³ Vgl. dazu oben Kap. 1.4.

Daneben (i.e. neben Pausanias) wurde die Vorgehensweise des Aristides bei den Symmachoi zur Kenntnis genommen, und durch seine Verbindlichkeit gegenüber den Untergeordneten und seine anderen Vorzüge bewerkstelligte er es, dass alle wie aus einem Schwall sich hin zu den Athenern neigten.

„Wie aus einem Schwall“ strebten die einzelnen Staaten nach der Symmachie mit Athen. Dies könnte zumindest in Richtung eines Kollektivs weisen, welches una voce mit Athen kontrahieren wollte, verbunden durch gemeinsames Interesse. Abgesehen von dem zeitlichen Aufwand, den eine jeweils einzeln vorgenommene Eidleistung (und Zeremonie des Versenkens der Klumpen) mit sich gebracht hätte, ist es vor allem dieser Beleg, der auf einen einzigen Schwurakt hinweist und so die Vermutung nahe legt, dass der Bund damit begründet wurde. Das heißt jedoch nicht, dass es „zwei Kammern“ im Seebund gegeben hätte⁹⁴, sondern lediglich, dass ein Vertrag zwischen zwei Parteien geschlossen wurde. Dennoch war es faktisch wohl nur die Hegemonie gegen die Perser, die Athen von den anderen Bundesgenossen unterschied.

Wie die Symmachoi zu einander standen, ist damit nicht geklärt. Tatsächlich waren es die politischen Führungskräfte, Vertreter der mächtigsten Poleis – jener, die erst anlässlich der Samoskonferenz dem Hellenenbund beigetreten waren –, welche die Anliegen der spartafeindlichen Gruppe innerhalb des Hellenenbundes formulierten. Plutarch nennt zwei Namen, über deren Historizität insofern Unklarheit bestehen muss, als sie sonst nicht mehr belegt sind⁹⁵: Uliades von Samos und Antagoras von Chios sind die Rädelsführer gegen Pausanias von Sparta, die immerhin als „Führer der Griechen zu Land und zu Wasser“ (οἱ ναύαρχοι καὶ στρατηγοὶ τῶν Ἑλλήνων) an Aristides herantreten.

Plutarch schließt seine Darstellung mit dem „Seitenwechsel der Hellenen“⁹⁶: τέλος δ' ἀποστάντες ὄχοντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους (letztlich aber fielen sie ab und wandten sich an Athen). Dies ist natürlich nicht ausreichend genau formuliert, ein „Seitenwechsel“ setzt ja eine bereits bestehende Allianz Athens voraus, der sich nun die Abtrünnigen des Hellenenbundes anschlossen. Gemeint ist jedoch die Gründung des Seebundes, worauf die Samier, Chier und Lesbier drängten. Somit ist eine Differenzierung zwischen den Ionern (etwa der Dodekapolis) und den großen Inseln, die sich als „zweite Gruppe“ mit Athen alliiert hätten, abzulehnen.

Was also verband die Gesamtheit der Symmachoi? Eigene Verträge, die ihr geschlossenes Auftreten rechtfertigten oder sie als „Rechtsperson“ legitimierten, die mit Athen kontrahieren konnte, sind nicht bekannt. Aber man muss auch gar nicht soweit gehen zu versuchen, dies zu rekonstruieren. Samos, Chios, Lesbos und die anderen Staaten einte in erster Linie ihre Abneigung gegen Sparta und dessen König

⁹⁴ Diese Theorie Hammonds ist überholt, vgl. Kap. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beitragspflicht).

⁹⁵ Plu. Cim. 6,3-4; vgl. Ziegler, Uliades 532 und Tümpel, Antagoras (3) 2338.

⁹⁶ Plu. Arist. 23,4.

Pausanias. Formell aber waren sie Mitglieder des Hellenenbundes. Die Bitte der Symmachoi ging weiters nur dahin, Athen den Oberbefehl im vorhandenen Bündnis zu übertragen; es wurde also vorerst gar nicht angenommen, dass ein neuer Vertrag geschlossen werden musste. Dass Aristeides dann einen „Vertrag im Vertrag“ schloss, war nicht vorherzusehen gewesen. Die Suche nach einer Organisation der „Pro-Athen-Partei“ in der antipersischen Symmachie erübrigt sich somit. Durch die Gründung des delisch-attischen Seebundes konnten sich alle über Athen definieren, die Feinde und die Freunde Athens waren die Feinde und Freunde des Kollektivs. Das Fehlen einer wechselseitigen Bindung der Mitglieder des Seebundes aneinander deutet darauf hin, dass Feindschaften untereinander durchaus für möglich gehalten wurden, ihr Aufflammen also keinem Vertragsbruch gleichzusetzen war⁹⁷. Dies wäre hingegen in einer Amphiktyonie nicht möglich⁹⁸; für den Hellenenbund ist das umstritten⁹⁹. Umgekehrt scheitert das Modell eines bilateralen Vertrages nicht daran, dass die „Symmachoi“ ihrerseits über keine ausreichende Organisation verfügten.

11. 2. 4. Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unmittelbar aus den Quellen weder ersehen werden kann, ob der Seebund als multilateraler Vertrag angelegt war, noch, ob es sich dabei um ein Bündel von bilateralen Abkommen handelte. Diese Quellensituation spiegelt sich auch in der Sekundärliteratur wider, die oft die Frage des Vertragstypus elegant übergeht. Paradigmatisch soll Eduard Meyer zitiert werden: „*So schlossen sie (i.e. die Symmachoi) mit Athen einen ewigen Bund*“¹⁰⁰. Ein Satz, der den antiken Quellen sehr ähnlich ist, da er die Interpretation seines vertragsrechtlichen Typus offen lässt. Den Versuch einer negativen Definition unternimmt Baltrusch, wenn er festhält: „*Davon, daß der Bund auf Einzelverträgen mit Athen beruht habe ... kann nach den Quellen keine Rede sein*“¹⁰¹. Zu überdenken wäre als pragmatische Mittellösung ein bilaterales Abkommen zwischen Athen und der – als Einheit agierenden – Gruppe der Symmachoi. Und auch wenn noch einmal betont werden muss, dass die gewählten Modelle vielleicht von zu modernen Kategorien ausgehen, so kommt diese – wenn auch in den Quellen nicht eindeutig nachweisbare – Lösung vielleicht dem *Procedere* der Gründungszeremonie am nächsten, das einen Vertragsschluss zweier Parteien erkennen lässt.

⁹⁷ So Larsen, *Delian League* 188-189. Eine Kompetenz der Athener als Schiedsrichter kann also aus dem Seebundvertrag nicht abgeleitet werden, vgl. dazu unten Kap. 15.3.

⁹⁸ Larsen, *Delian League* 203-204.

⁹⁹ Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

¹⁰⁰ E. Meyer, *GdA* VI 460.

¹⁰¹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 58 A. 315.

12. DIE MITGLIEDER DES SEEBUNDES – DER VERSUCH EINER KATEGORISIERUNG

Für das Jahr 478/77 v. Chr. ist nur von einer bestimmten Gruppe von Staaten auszugehen, die mit Athen das neue Bündnis einging und somit zu den „Ionern“ oder „Hellenen“ zu rechnen ist, von denen die Athenaion Politeia oder Plutarch berichten. Später beitretende Symmachoi übernahmen zunächst diesen bilateralen Vertrag zu den gleichen Bedingungen, die darauf Bezug nehmende Taxis wurde der Situation des jeweiligen Mitgliedes adäquat gestaltet. Dieses Modell ist als bisheriges Ergebnis vor auszusetzen, wenn nun die Frage nach einer Einteilung der Mitglieder aufgeworfen wird. Dabei sollen erstmals auch – sofern es Rückschlüsse auf die Gründungszeit zulässt – über den Zeitpunkt von 478/77 v. Chr. hinausgehend Entwicklungen dargestellt werden, die Zahl und Qualität der Bindungen an Athen betreffen.

Die Mitglieder des Seebundes lassen sich auf verschiedenste Art und Weise einteilen – geographisch, nach politischer Stellung oder nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Symmachie. Der Bestand war starken Schwankungen unterworfen¹, aber schon zum Gründungszeitpunkt war die Zahl sicherlich von beachtlicher Größe. In der Literatur werden beispielhaft die ägäischen Inseln, die Küstenregion Kleinasiens vom Hellespont bis zu den Poleis des karischen Hinterlandes angeführt, und seit Kimon kamen auch Poleis aus der thrakischen Region dazu². Demonstrativ sei hierfür Welwei zitiert³: *„Eine Liste der Gründungsmitglieder ist nicht erhalten. Zweifellos zählten hierzu neben Athen die meisten sogenannten Hellespontier, zahlreiche Inselpoleis, d.h. Chios, Samos, Amorgos, die Poleis auf Lesbos mit ihren Besitzungen auf dem gegenüberliegenden Festland, Euboia (außer Karystos), Keos, Tenos, Naxos, Kythnos, Siphnos, Mykonos, Ios, Syros, Delos, Paros, Imbros, Ikaros, Nisyros, ferner aiolische und ionische Küstenstädte von Sigeion bis Teichiussa. Auch das dorische Byzantion gehörte vermutlich dazu.“* Demgegenüber versucht Highby für Ephesos, Lampsakos, Myus und Erythrai nachzuweisen, dass sie erst später dem

¹ Busolt, *Altertümer* 322 A. 3; Bengtson, GG 193.

² So etwa Busolt, GG II 322, der fälschlicherweise von einer Einteilung der Verbündeten in die Bezirke ausgeht, wie sie erst die ATL enthalten; dazu siehe unten Kap. 12.3.3. Dreher, *Athen und Sparta* 88 ergänzt, dass Kreta, Zypern und Schwarzmeerstädte nie dem Bund angehörten.

³ Welwei, *Athen* 79; vgl. auch die Liste bei Petzold, *Gründung* I 442 A. 170: *„Die meisten Hellespontier, Chios, Samos mit Amorgos, Lesbos mit der Peraia, Euboia ohne Karystos, Keos, Tenos, Naxos, Kythnos, Siphnos, Mykonos, Ios, Syros, Delos, Paros, Lemnos, Imbros, Ikaros, Nisyros, dazu die ionischen und äolischen Küstenstädte von Sigeion bis Teichiussa“*.

Seebund beigetreten seien⁴, ebenso einige äolische Städte⁵. Diese Einzeluntersuchungen näher darzustellen, scheint hier freilich nicht geboten.

Auf die Möglichkeit, die athenischen Bundesgenossen nach vertragsrechtlichen Kriterien einzuteilen, wird allerdings selten Bedacht genommen. Man kann die Seebundmitglieder aber sowohl nach inhaltlichen (materiellen), an der Art der Beitragsleistung (Schiffe oder Geld) orientierten Kriterien, als auch nach Form der vertraglichen Bindung (formell) in einzelne Gruppen unterteilen. Dies soll in den folgenden Unterkapiteln (12.1. und 12.2.) gezeigt werden⁶. Abschließend soll überprüft werden, inwieweit die für die Seebundgründung nachweisbaren Mitglieder-Kategorien in Quellen für die Spätzeit der Symmachie⁷ noch existierten (12.3.).

12. 1. Materielle Einteilung

Den entscheidenden Hinweis für eine grobe inhaltliche Unterteilung von Seebundmitgliedern gibt Thukydides, wenn er die Gründung der Symmachie damit im Wesentlichen umschreibt (Th. 1,96,1):

Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν
 συμμάχων διὰ τὸ Πausανίου μῖσος, ἐτάξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων
 χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς·

Die Athener übernahmen die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias und setzten fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren finanzielle Mittel zu Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.

Wie bereits im Abschnitt zur Art des Beitrags behandelt⁸, gab es unterschiedlichste Motive dafür, den Beitrag entweder in der Leistung von Schiffen oder Geld festzusetzen – es ist in jedem Fall noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Geldleistung ursprünglich bloß um eine Möglichkeit handelte, sich von der aufwendigen, beschwerlichen oder für einige Poleis faktisch gar nicht durchführbaren Stellung von Schiffen zu befreien. Erst so war es zu dem monetären Beitragsystem gekommen.

⁴ Highby, Erythrae Decree 43-50.

⁵ Highby, Erythrae Decree 50-57.

⁶ Zugleich wird damit eine Grundlage für ein bereits in Ansätzen – vgl. Kap. 8 (Beitrag) – dargestelltes Phänomen, die „Transformation“ gegeben, der der vierte Teil der Arbeit gewidmet sein wird.

⁷ Th. 2,9; 6,85,2; 7,57 und die ATL.

⁸ Vgl. oben Kap. 8.3.1.

12. 1. 1. Durch die Stellung von Schiffen privilegierte Mitglieder

Schiffe zu stellen war, über einen längeren Zeitraum hin gesehen, von Vorteil. So sieht es – ex post, historia doctus – auch Aristoteles, der dies als Besserstellung betrachtet⁹: Πεισθέντες δὲ ταῦτα καὶ λαβόντες τὴν ἀρχὴν τοῖς τε συμμάχοις δεσποτικωτέρως ἐχρῶντο, πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων καὶ Σαμίων. (Diesbezüglich überzeugten sie sie und übernahmen die Herrschaft und bedienten sich der Symmachoi in herrschsüchtigerer Weise, außer der Chier, der Lesbier und der Samier.) Daran knüpft Aristoteles noch eine Zusatzinformation: Τούτους δὲ φύλακας εἶχον τῆς ἀρχῆς, ἐδόντες τὰς τε πολιτείας παρ' αὐτοῖς καὶ ἄρχειν ὧν ἔτυχον ἄρχοντες. (Diese hatten sie nämlich als Wächter für die Herrschaft, und ließen ihnen ihre Staatsform und die Herrschaft über das Gebiet, das sie gerade beherrschten.) Über die Binnenstruktur des Seebunds lassen sich nur Vermutungen anstellen, und eine besondere „Wächterfunktion“ der reichen Mitglieder ist nicht belegt¹⁰. H. D. Meyer¹¹ nimmt auch diese Rolle der privilegierten Mitglieder ernst und führt einige Beispiele an, etwa die Vermittlerfunktion der Chier beim Beitritt des belagerten Phaselis¹² zum Seebund. Die Möglichkeit, eng mit Athen zusammenzuarbeiten, kann aber nicht mit der Sonderstellung eines φύλαξ τῆς ἀρχῆς gleichgesetzt werden. Tatsächlich weiß man zu wenig über die Binnenstruktur des Seebundes. Dass sich Athen mit den mächtigen Mitgliedern zu arrangieren suchte, da man sie sicher nicht herausfordern wollte, erscheint aus politischem Kalkül verständlich; so wird es auch für die Lesbier bezeugt¹³. Wie „offiziell“ die Vermittlerrolle der Chier für die Einigung Athens mit Phaselis tatsächlich war, lässt sich nicht feststellen¹⁴.

Reiter spricht im Zusammenhang mit Samos, Lesbos und Chios als den drei „Subimperien“ des attischen Seebundes, die als Außenposten das Privileg auf eigenes Territorium hatten¹⁵.

Balcer macht die Sonderstellung von Staaten wie Samos, Chios oder Lesbos am Schlagwort der „*Eleutheria*“ fest. Ursprünglich sei diese allen Mitgliedern des Seebundes zugekommen, durch die Machtanhäufung Athens habe sie bald nur mehr in abgeschwächter Form existiert – etwa dem Zugeständnis, eigene Defensiv- und

⁹ Arist. Ath. Pol. 24,2.

¹⁰ Chambers, Arist. Ath. Pol. 24 ad locum.

¹¹ H. D. Meyer, Vorgeschichte 443ff.

¹² Plu. Cim. 7.

¹³ Vgl. Th. 3,10-11.

¹⁴ Immerhin wird in dem – prozessrechtliche Belange zwischen Athen und Phaselis regelnden – Dekret aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. (IG I³ 10, Z. 10-11) darauf verwiesen, vgl. dazu oben Kap. 8.2.1. und Koch, Volksbeschlüsse 47-60.

¹⁵ Reiter, Poleis 8; 316-317. Obwohl Samos, Lesbos und Thasos (dem sie freilich als Auslöser des Konfliktes mit Athen zum Verhängnis wurden) Festlandbesitzungen hatten, ist diese Bezeichnung missverständlich. Die von Reiter für diese These bemühten Belegstellen (Arist. Ath. Pol. 24,2; Arist. Pol. 3,13 p. 1284a3-b3; 1384a38-41; Plu. Arist. 23,4-6) sind jedoch nicht mehr als ein Impuls, um die nähere Qualifikation dieser möglichen Sonderstellung der Inselpoleis zu diskutieren.

Offensivmittel zu besitzen (dies bezeichnet Balcer als „*Autonomia*“¹⁶). Als eine Reihe von Staaten (angefangen mit Naxos) nach und nach unterworfen worden und somit in „Knechtschaft“ (*Douleia*) geraten war¹⁷, seien allein Samos, Chios und Lesbos „frei“ geblieben, auch aufgrund ihrer wichtigen strategischen Lage als Außenposten gegen die Perser¹⁸. Diese Stellung als *σύμμαχοι ἐλεύθεροι* habe ihren Ursprung jedoch schon in den herausragenden Leistungen der Inseln im Kampf gegen die Perser gehabt¹⁹.

Oft wird schließlich in den Quellen die Stellung der Inseln wie Lesbos und Chios auch mit *αὐτόνομος* umschrieben²⁰. Wollte man diese „Selbstbestimmung“ in erster Linie darauf beziehen, dass die drei Inseln kein Geld zahlen mussten, läge eine Tautologie vor. Die Privilegierung gegenüber den anderen Staaten muss deshalb woanders gesucht werden.

Der Begriff der Autonomie, der literarisch²¹ und epigraphisch²² erst ab der Mitte des 5. Jh. v. Chr. belegt ist, ist viel diskutiert²³. Nesselhauf sieht in dem Entziehen von Gerichtshoheit und anderen Übergriffen Verstöße gegen die Autonomie einer Polis an²⁴; somit definiert er Autonomie mit „Jurisdiktionsfreiheit“. Wenn Treu Thukydides heranzieht²⁵, scheint auch ihm die Gerichtshoheit das wesentliche Charakteristikum der Autonomie zu sein²⁶. Bradeen betont, dass Autonomie in der öffentlichen Meinung im 5. Jh. v. Chr. wohl als das Verfügen über eine eigene Flotte und das Recht auf Münzprägung verstanden wurde: „*These things could easily be equated with autonomy, at least in the popular mind*“²⁷. Solch ein relativierendes

¹⁶ Vgl. dazu auch Balcer, Chalkis 6, der hinsichtlich des Begriffs auf Xenophon (X. HG 6,3,7-8) verweist und Autonomie als vertragliche „Abschlussfreiheit“ und die selbständige Entscheidung über Krieg und Frieden versteht.

¹⁷ Zu dieser Einteilung (*Eleutheria* – *Autonomia* – *Douleia*) vgl. Balcer, Chalkis 26 A. 1 und Balcer, Sparda 346-347.

¹⁸ Balcer, Sparda 343.

¹⁹ Balcer, Sparda 343.

²⁰ Vgl. zum Beispiel Th. 7,57 zur Beschreibung des Kontingents der Methymnaier und der Chier. Siehe dazu unten unter 12.3.2.

²¹ S. Ant. 821 (442 v. Chr.); vgl. dazu Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 163 A. 384.

²² 427/26 v. Chr., Vertrag Athens mit den Mytileniern. IG I³ 66, Z. 12; eventuell schon im Eteokarpathos-Dekret IG XII 1, 97, Z. 12 (= Tod Nr. 110, Z. 12 = Syll.³ 129, Z. 12); vgl. Funke, Konon 171.

²³ Eine Übersicht gibt Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 163ff.

²⁴ Nesselhauf, *Verhandlungen* 291.

²⁵ Treu verweist auf das Bündnis von Sparta, Argos, Perdikkas II. v. Makedonien und den Chalkidiern 418 v. Chr. (Th. 5,78-79; StV II 194); vgl. Th. 5,79,1: *Καττάδε ἔδοξε τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν ἡμεν πεντήκοντα ἔτη, ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις δίκας δίδοντας κατὰ πάτρια*. (Zu diesen Bedingungen beschlossen die Lakedaimonier und die Argeier, dass es einen Vertrag und ein Bündnis auf 50 Jahre geben solle, zwischen gleichberechtigten Partnern und zum Schiedsgericht bereit, wie es seit alters her Brauch ist.)

²⁶ Treu, *Staatsrechtliches* 162; vgl. auch Weber, *Attisches Prozessrecht* 21.

²⁷ Bradeen, *Popularity* 264.

Urteil ist de Ste. Croix fremd, wenn er als die Komponenten der Autonomie die Gerichtshoheit, Wahl der eigenen Beamten und der Verfassung anführt²⁸. Anders betont Smarczyk, dass die rechtliche Definition des Begriffs zwar nicht möglich sei. Smarczyk umschreibt Autonomie vorsichtig mit „*einem Mindestmaß an außenpolitischer Handlungsfreiheit und innenpolitischer Selbstbestimmung*“²⁹. Ähnlich argumentiert auch Ostwald: „... *we may conclude that a state is αὐτόνομος when it is left free to exercise on its own the most rudimentary powers necessary for its survival*“³⁰. Wenn dieses Mindestmaß an Freiheit und Selbstbestimmung in der Unterhaltung einer Flotte und eigenen Stadtmauern bestanden hätte, dann wären die privilegierten Mitglieder durch eine Unterwerfung (unter Verpflichtung zur Zahlung eines Phoros) ihrer Autonomie verlustig gegangen. Autonomie wäre dann dem Status der Privilegierung immanent gewesen.

Aber die Leistung eines Phoros und Autonomie schlossen einander nicht notwendigerweise aus³¹. So war etwa Aigina 446/45 v. Chr. von Athen die Autonomie zugebilligt worden, obwohl die Insel weiterhin Beiträge zahlen musste³²: Αἰγινῆται τε φανερώς μὲν οὐ πρεσβευόμενοι, δεδιότες τοὺς Ἀθηναίους, κρύφα δὲ οὐχ ἥκιστα μετ' αὐτῶν ἐνήγον τὸν πόλεμον, λέγοντες οὐκ εἶναι αὐτόνομοι κατὰ τὰς σπονδάς. (Die Aigineten schickten keine öffentliche Gesandtschaft, da sie die Athener fürchteten, heimlich aber trugen sie nicht wenig zum Krieg bei, indem sie behaupteten, dass sie nicht unabhängig seien, wie es den Verträgen entspräche.) Die Aigineten beriefen sich auf die in der Sponde von 446/45 v. Chr. verankerte Autonomie, die sie nun, kurz vor Beginn des Peloponnesischen Krieges nicht mehr hätten. Beiträge aber zahlten die Aigineten bereits seit 457 v. Chr., seit ihrer Niederlage gegen Athen.

Nesselhauf verweist auch auf die Bestimmung des Nikiasfriedens³³, der einigen thrakischen Gemeinden auferlegte, den aristideischen Phoros zu zahlen, obwohl sie autonom seien³⁴. Die Leistung eines Beitrages in Geldabgaben war somit formell mit dem Recht auf „Selbstbestimmung“ vereinbar³⁵, und das bereits 478/77 v. Chr.³⁶

Baltrusch wendet sich auch gegen die bisher angeführten Deutungen, wenn er zumindest eine Negativdefinition von αὐτονομία unternimmt: Sie umfasse weder Verfassungsautonomie noch die Gerichtshoheit eines Staates oder gar die Freiheit

²⁸ De Ste. Croix, Character 18-21.

²⁹ Smarczyk, Bündnerautonomie 70.

³⁰ Ostwald, Autonomia 29.

³¹ Vgl. dazu Nesselhauf, Verhandlungen 291; Sertcan, Lügner Thukydides 287; Smarczyk, Bündnerautonomie 70. 101.

³² Th. 1,67,2.

³³ Nesselhauf, Verhandlungen 291.

³⁴ Th. 5,18,5. Dieser Vertrag ist jedoch gesondert zu betrachten, vgl. dazu die kurzen Ausführungen oben unter 8.4.

³⁵ Smarczyk, Bündnerautonomie 101.

³⁶ Smarczyk, Bündnerautonomie 101; so auch de Ste. Croix, Character 17.

von Tributleistungen oder den Besitz von Schiffen und Stadtmauern³⁷. Tatsächlich sei es nämlich nur mächtigen Hegemonialstaaten möglich gewesen, diese anzuerkennen und ihren Bestand in völkerrechtlich bindender Form zu garantieren³⁸. Autonomie war also auch kein Recht, das verliehen, sondern ein Zustand, der anerkannt oder aber in seinem Bestehen beeinträchtigt werden konnte. Baltrusch zählt vier Präzedenzfälle aus der Zeit vor 431 v. Chr. auf, die von den Zeitgenossen als Verstoß gegen die Autonomie einer Polis gewertet wurden: Die Konflikte um Kerkyra, Potidea und Megara sowie die Besetzung Aiginas durch Athen. In all diesen Fällen sei es zu einem Bruch rechtlicher Beziehungen gekommen, die das Apoikieverhältnis betrafen (etwa Korinth und Kerkyra). Somit bedeute Autonomie die „*Garantie des Fortbestandes traditioneller Bindungen*“³⁹. Durch den Seebund schienen diese Bindungen nun beeinträchtigt oder sogar gefährdet. Umgekehrt formuliert Baltrusch: „*Die Forderung der Spartaner, die Griechen autonom zu entlassen*“⁴⁰, ist dennoch keine nach einer Auflösung des Seebundes; vielmehr hätte ihre Erfüllung nur die traditionellen Bindungen athenischer Bundesstädte ... zu peloponnesischen Städten gelöst“⁴¹.

Autonomie muss also nicht unmittelbar als die Position bevorrechteter Mitglieder des Seebundes verstanden werden. Zwar bezeichnen sich die Mytilenai 428 v. Chr. selbst als ἀυτόνομοι⁴². Das „Privileg, keinen monetären Beitrag leisten zu müssen“, darf damit jedoch nicht gleichgesetzt werden⁴³. Die Lesbier beschreiben ihre Situation, als nur mehr Mytilene und die Insel Chios zu den besser gestellten Mitgliedern zählen⁴⁴. Alle anderen vormals privilegierten Mitglieder hatten ihre Position – jeweils nach einem Aufstand gegen Athen – bereits eingebüßt. Etwas oberflächlich⁴⁵ skizziert Aristoteles diese Entwicklung, wenn er das Phänomen der „Entmachtung der Mächtigen durch den Mächtigsten“ in den *Politika* darstellt⁴⁶: Τὸ δ' αὐτὸ καὶ περὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ποιοῦσιν οἱ κύριοι τῆς δυνάμεως, οἷον

³⁷ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 164.

³⁸ Smarczyk, *Bündnerautonomie* 71.

³⁹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 165.

⁴⁰ Th. 1,139,3; 140,2; 144,2.

⁴¹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 167.

⁴² Th. 3,10,2-11, vgl. dazu oben Kap. 9.2. und unten Kap. 15.4.

⁴³ Die Unabhängigkeit kommt faktisch auch dadurch zum Ausdruck, dass die genannten Staaten erst später von Athen unterworfen wurden, vgl. Rhodes, *Arist. Ath. Pol.* 24 ad locum.

⁴⁴ Bis zu Beginn des Peloponnesischen Krieges waren es jedenfalls noch diese zwei Staaten (Th. 1,19): ..., Ἀθηναῖοι δὲ ναῦς τε τῶν πόλεων τῷ χρόνῳ παραλαβόντες πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων, καὶ χρήματα τοῖς πᾶσι τάξαντες φέρειν. (...), und die Athener nahmen mit der Zeit den Städten außer den Chiern und Lesbieren die Schiffe weg und veranlagten alle zu Beiträgen). Thukydides bekräftigt dies noch einmal in der Darstellung der Kontingente Athens 431 v. Chr. (Th. 2,9); vgl. dazu unten Kap. 12.3. Zu Kerkyra vgl. oben Kap. 4.5.3.1.

⁴⁵ Vgl. dazu Schütrumpf, *Arist. Pol.* 1284a ad locum.

⁴⁶ *Arist. Pol.* 1284a38-40.

Ἀθηναῖοι μὲν περὶ Σαμίου καὶ Χίου καὶ Λεσβίου (ἐπεὶ γὰρ θάπτον ἐγκρατῶς ἔσχον τὴν ἀρχήν, ἐταπείνωσαν αὐτοὺς παρὰ τὰς συνθήκας), ... (Dasselbe machen Großmächte gegenüber Poleis und Völkern, wie die Athener gegenüber Samiern, Chiern und Lesbiern [denn als sie plötzlich eine starke Herrschaft hatten, erniedrigten sie sie entgegen den Verträgen], ...). Die Belege zeigen, dass das Stellen von Schiffen das Privileg weniger, mächtiger Poleis gewesen ist⁴⁷.

Fasst man die Diskussion in den literarischen Quellen zusammen, so lassen sich für 478/77 v. Chr. folgende Staaten als „privilegiert“ rekonstruieren⁴⁸: Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios⁴⁹; später vielleicht auch Aigina⁵⁰. Dazu kommen wahrscheinlich noch andere Poleis aus der kleinasiatischen Küstenregion, die freilich namentlich nicht genannt werden⁵¹. Sicher ist einzig, dass die „materiellen Transformationen“, die mit der Umwandlung des Schiffstellers Naxos in einen Geldzahler begonnen haben⁵², bis zum Beginn des Peloponnesischen Krieges 431 v. Chr. einzig Lesbos und Chios „übrig ließen“. Hinzu kommt, dass neue Mitglieder des Seebundes stets Beitragszahler waren; die Gruppe der privilegierten Mitglieder konnte also nur abnehmen⁵³. Ob es innerhalb der „Schiffsteller“ Unterschiede gab, ist schwer zu sagen⁵⁴, am wenigsten für die Frühzeit. Gomme will „degrees of inde-

⁴⁷ Vgl. Rhodes, Arist. Ath. Pol. 24 ad locum aus: „*It was rightly seen as a sign of independence that a member of the League should contribute ships rather than to pay in cash, since a state, which contributed ships could refuse to take part in a campaign of which she disapproved and retained the means to resist in the event of a dispute with Athens ...*“

⁴⁸ Vgl. dazu auch H. D. Meyer, Vorgeschichte 442 A. 74.

⁴⁹ Die Zugehörigkeit dieser fünf Poleis zu den privilegierten Mitgliedern ist quellenmäßig gesichert; vgl. E. Meyer, GdA VI 461 oder Beloch, GG II 63.

⁵⁰ Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag).

⁵¹ Merrit, Early Years 11 vermutet, dass auch die nahe Athen gelegenen Inseln Schiffsteller gewesen sein könnten. Legon, Samos 148 will dies auch für Milet annehmen, vgl. dazu Kap. 15 (Transformation). Meiggs, Crisis 8 untersucht eine mögliche Privilegierung für Chalkis, Eretria, Hestiaia, Kythnos, Siphnos, Styra, Tenos und Paros und verneint dies wohl zu Recht: Alle genannten Städte hätten keine große Flotte besessen, was sich anhand der Kontingente bei Artemision und Salamis erkennen lasse (vgl. dazu auch oben Kap. 1.2.5.). Ebenso diskutiert Balcer, Chalkis 26 für Chalkis und Eretria vor 446 v. Chr. die Schiffstellung, verneint dies aber (48).

⁵² Zu Naxos siehe Kap. 15.1. (Naxos).

⁵³ Diese Tatsache mag selbstverständlich erscheinen, dennoch geht H. D. Meyer, Abfall und Bestrafung 50 verdienstvoller Weise darauf ein.

⁵⁴ Tatsächlich könnte man zwischen Naxos und Thasos auf der einen Seite, Samos, Chios und Lesbos auf der anderen unterscheiden. Die ersten beiden Poleis treten nämlich nach ihrer Transformation in den ATL als zahlende Mitglieder auf, die anderen Inseln wurden wohl unterworfen, aber nie zu Phoroszahlern gemacht. Daraus lässt sich aber schwerlich eine Unterscheidung hinsichtlich ihrer Stellung im Bund ableiten, wie ich es einmal versucht habe – vgl. Scheibelreiter, Hintergründe 18 A. 32. Zum Tribut der Samier vgl. weiters Kap. 15.3. (Samos).

pendence“ erkennen⁵⁵; allerdings bezieht er das auf das Verhältnis von Chios und Methymna im Peloponnesischen Krieg 413 v. Chr. Dass im Bezug auf die Bindung Athens zu Chios und der Polis auf Lesbos, die 428/27 v. Chr. nicht abzufallen getrachtet hatte, womöglich Unterschiede bestanden, darf allerdings nicht verwundern. Am Anfang waren alle gleichgestellt gewesen – ἀπὸ τοῦ ἴσου ἡγοῦντο⁵⁶. Eine genauere Abstufung der Mitglieder war 478/77 v. Chr. nicht intendiert.

12. 1. 2. Beitragsleistende Mitglieder

Den größten Teil der Seebundmitglieder stellten die Beitragszahler dar. Wohl gab es in der Gruppe der ursprünglich unabhängigen Phoroszahler einige gravierende Unterschiede, und dies betraf nicht nur die Höhe des Beitrages⁵⁷. Auf einige Sonderrubriken soll zumindest kurz verwiesen werden. Damit verbundene, weiterführende Probleme können nicht genauer behandelt werden – dies wäre im gegebenen Zusammenhang auch nicht zweckmäßig. So lassen auch die in den ATL gesondert vermerkten außerordentlichen Zuzahlungen (die Epiphorai) keine rechtlich relevante Systematik erkennen. Gegen die herkömmlichen Theorien⁵⁸ argumentiert Eddy, dass die Epiphorai keine Pönalen für verspätete Zahlungen gewesen seien⁵⁹. Vielmehr seien darunter freiwillige Leistungen zu verstehen gewesen, mit denen sich besonders kleinere Städte die Unterstützung Athens – etwa in Konflikten mit mächtigeren benachbarten Poleis – hatten erkaufen wollen⁶⁰.

⁵⁵ Gomme, Th. 7,57 ad locum.

⁵⁶ Vgl. Th. 3,10,3.

⁵⁷ Aufgrund der gleichen Berechnungsgrundlagen war ja gerade der Beitrag ein Beispiel dafür, dass alle in gleicher Weise belastet werden sollten.

⁵⁸ Die Autoren der ATL interpretierten die Epiphora als Pönale für die verspätete Beitragsentrichtung, wie sie zwischen Ende der Dionysien (Entrichtungstermin für Beitrag) und Ende des Mondjahres erstellt wurde (dagegen Eddy, Epiphora 132). Dies wird damit begründet, dass die Epiphora stets Produkt eines Sechzigstels des Beitrages darstellten (2/60, 3/60, 5/60, 10/60, vgl. Eddy, Epiphora 130). Nesselhauf, Untersuchungen 51 lehnt einen freiwilligen Beitrag der betreffenden Polis ebenso ab wie eine besondere Form von „Zuzahlungen“. Nesselhauf vermutet vielmehr dass es sich bei der Epiphora um einen Aufschlag für diejenigen Mitglieder gehandelt habe, die ihren Anteil in Raten entrichten durften.

⁵⁹ Eddy, Epiphora 129-135. So ist diese zusätzliche Leistung in den Listen von 440/39 v. Chr. für Mitglieder belegt, die ihren Anteil bereits vollständig entrichtet hatten. Damit stößt Eddy in das gleiche Horn wie Nesselhauf, kommt allerdings – gestützt auf die Tatsache, dass bei Thukydides freiwillige Zuzahlungen auch Epiphorai hießen (136) – zu einem anderen Ergebnis, vgl. dazu oben im Text.

⁶⁰ Eddy, Epiphora 135-141. Schuller, Herrschaft 56 A. 316 hat dagegen eingewandt, dass einerseits aufgrund der geringen Größe der Summen, andererseits durch ihre auffallende Relation zu den Tributleistungen das Ergebnis dieser These wenig realen Hintergrund haben dürfte – eher sei anzunehmen, dass hier die Initiative zur Leistung der Epiphora von Athen selbst ausgehe.

12. 1. 2. 1. *Exkurs: Sonderrubriken zu Veranlagungs- und Zahlungsart*⁶¹

Ab dem Jahr 435 v. Chr. sind in den ATL manche Beiträge mit einem Zusatz versehen, der auf Besonderheiten der Veranlagung schließen lässt⁶²: Einmal sind hier die ἄτακται πόλεις anzuführen. Wörtlich übersetzt waren die betreffenden Gemeinden „nicht veranlagt“. Das könnte darauf schließen lassen, dass ein „Veranlagungsergebnis“ als Berechnungsgrundlage fehlt. Herrschende Ansicht ist, dass diese ἄτακται πόλεις freiwillige Leistungen erbrachten, somit war die Höhe ihres Beitrages noch keinen Regelungen Athens unterworfen⁶³. Denkbar wäre dies etwa für Gemeinden, die sich darum bemühten, Mitglieder des Seebundes zu werden und deren Schätzung noch nicht abgeschlossen war. Man „veranlagte sich vorerst selbst“ bis die Prozedur vor den athenischen Behörden zu einem Ergebnis gekommen war und die Selbsteinschätzung durch eine Taxis ersetzt wurde. Die Rubrik der ἄτακται πόλεις stellte Staaten in einer Übergangssituation dar⁶⁴. Unterschiede zu anderen Zahlern bestanden darin, als hier die Motivation zur Mitgliedschaft beim Seebund von dem jeweiligen Staat und nicht von Athen ausging. Vermutet werden wirtschaftliche Ursachen; die Aussicht, am „von Athen kontrollierten Handel in der Ägäis“ teilzunehmen, hätte wohl manche Polis zu diesem Schritt eines „freiwilligen Anschlusses“ bewogen⁶⁵. Dagegen haben sich manche Autoren, wie zB. Schuller, ausgesprochen, der die der These zugrunde gelegte „Handelspolitik“ als modernistischen Denkansatz verwirft⁶⁶.

Auf eine größere Selbständigkeit der Mitglieder in Bezug auf die Berechnung der eigenen Leistung lässt auch die Rubrik πόλεις αὐτὰὶ φόρον ταξάζεμενοι schließen⁶⁷: Die Stadt selbst und nicht Athen legte ihren Tribut fest, in einem Verfahren, das als Mitwirkung bestenfalls eine Ephesis zuließ⁶⁸. Als letzte Gruppe, die Veranlagungsbesonderheiten aufwies, seien die πόλεις, ἃς ἰδιῶται ἐνέγραψεν φόρον φέρειν angeführt: Reiche Bürger des jeweiligen Mitglieds legten den Phoros fest⁶⁹.

⁶¹ Vgl. die knappe, aber übersichtliche Darstellung bei Koch, Volksbeschlüsse 321ff. Er sieht (323) im Überhandnehmen der Rubriken auch den Anlass für die Verabschiedung des Thudipposdekretes.

⁶² Vgl. dazu auch Schäfer, Beiträge 240-242.

⁶³ Nesselhauf, Untersuchungen 59-60.

⁶⁴ Die Festsetzung der Beitragshöhe konnte auch selbst vorgenommen worden sein, wodurch die Gemeinde dann unter die zweite Sonderrubrik – πόλεις αὐτὰὶ φόρον ταξάζεμενοι (dazu siehe sogleich) – fallen würde, vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 59-60.

⁶⁵ Vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 58ff.; Lepper, Rubrics.

⁶⁶ Schuller, Herrschaft 77.

⁶⁷ Allgemein dazu vgl. Couch, Prescript.

⁶⁸ Siehe Kap. 8 (Beitrag).

⁶⁹ Nesselhauf, Untersuchungen 61-62; Schuller, Rubriken 143; 146 vermutet hinter den ἰδιῶται einflussreiche Bürger, die so den Anschluss ihrer Polis an Athen bewirken wollten.

Die genannten Rubriken, die 431 v. Chr. wieder aufgelöst und endgültig dem allgemeinen Taxisverfahren angegliedert wurden, haben alle die verstärkte Mitwirkung des Mitgliedes bei der Schatzung gemeinsam. Hintergrund zumindest der beiden zuletzt genannten könnte also die Tatsache sein, dass man noch gar nicht Mitglied im Seebund war und es erst werden wollte oder sich dazu veranlasst sah⁷⁰. Eine besondere Stellung zu Athen ist aber nicht zu ersehen.

Zudem sind die behandelten Besonderheiten Ergebnisse der 40er und 30er Jahre des 5. Jh. Für den Versuch, die Geldzahler für die Zeit der Seebundgründung 478/77 v. Chr. näher zu unterteilen bzw. zu klassifizieren, sind diese Sonderrubriken jedoch nicht auswertbar. Deshalb wird hier auf eine weitere Diskussion derselben verzichtet⁷¹.

12. 1. 3. Unterworfenen Gemeinden

Die Einteilung der Seebundmitglieder nach der Art des zu leistenden Beitrags wäre nicht vollständig, wenn nicht auf die ὑπήκοοι (Untertanen) hingewiesen würde. Diese stellten eine dritte Gruppe dar, freilich außerhalb der behandelten Kategorien, da der Beitrag ohne Alternative, Schiffe zu stellen, stets monetär zu entrichten war. Die ὑπήκοοι waren durch eine ὁμολογία, einen Unterwerfungsvertrag an Athen gebunden⁷² und der Hegemonialmacht gänzlich untergeordnet. Allerdings gibt es einen entscheidenden Unterschied, nämlich den Zeitpunkt der Unterwerfung: Manche wurden von Anfang an durch einseitige Unterwerfung an Athen gebunden und in den Seebund integriert, ohne dass sie – aller Wahrscheinlichkeit nach – je eine Vertretung im Bundesrat gehabt hätten. Dies trifft etwa auf die Gemeinde Karystos an der Südspitze Euboiias zu, die nach längeren Kampfhandlungen (470-468 v. Chr.)⁷³ von Kimon für Athen gewonnen wurde⁷⁴: Πρὸς δὲ Καρυστίους αὐτοῖς ἄνευ

⁷⁰ Nesselhauf, Untersuchungen 62-63.

⁷¹ Das gilt auch für andere Rubriken wie für Mitglieder, die die Rückzahlung von Schulden gegenüber Athen mit dem Ausdruck ἐκλογεῦσι ἔδοσαν *haïde* ἀπὸ τοῦ φόρου τὰ ὀφειλήματα verzeichnen; vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 73. Sonderbestimmungen, wie sie für bestimmte Poleis am Bosphorus in Geltung waren, bezogen sich auf die Modalitäten der Zahlung, vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 88; Gomme, Th. 1,96,2 ad locum. So wurden Städte, in denen athenische Garnisonen lagen, angeführt als: 1) *haïde* πόλεις κατατελοῦσι τὸν φόρον, 2) μίσθον ἐτέλεσαν *haï* δε ἀπὸ τοῦ Ἑλλησποντίου φόρου, 3) μίσθον ἐτέλεσαν *haïde* ἀπὸ τοῦ φόρου τῆ στρατίᾳ und 4) πόλεις *haïde* ἀρχαῖς ἔδοσαν τὸν φόρον. Diese Mitglieder mussten ihren Tribut nicht nach Athen abführen, der Beitrag wurde direkt in den Garnisonsstädten an eigens dafür vorgesehene Behörden abgeliefert und nur die Aparche nach Athen transportiert; vgl. dazu Balcer, Imperial Magistrates 275 und allgemein zu den Behörden Schuller, Herrschaft 39ff.; 158ff. Unz, Athenian Phoros 31-32 weist diese Praxis für Myrina, Imbros und Sestos (430/29-429/28 v. Chr.) und Alopokonnessos (429/28 v. Chr.) nach.

⁷² Siehe dazu sogleich unter Kap. 12.2.

⁷³ Zur genauen Datierung siehe Steinbrecher, Kimonische Ära 40-42.

⁷⁴ Th. 1,98,3.

τῶν ἄλλων Εὐβοέων πόλεμος ἐγένετο, καὶ χρόνῳ ξυνέβησαν καθ' ὁμολογίαν (Gegen die Karystier ohne die anderen der Euboier entstand ihnen ein Krieg, und mit der Zeit unterwarfen sie diese durch Vertrag). Steinbrecher verweist auf die Interpretation Bikermans⁷⁵, ὁμολογία sei eine „*bedingungslose Kapitulation*“⁷⁶. Gegen seinen Willen in den Seebund gezwungen, musste Karystos nun Tribut entrichten⁷⁷.

Andere wiederum waren zuerst vollwertige Mitglieder aufgrund des zweiseitigen Verhältnisses gewesen, das der Seebundvertrag vorgesehen hatte. Erst später wurden sie von Athen unterworfen. Dies betraf auch privilegierte Staaten, die Insel Aigina oder Chalkis und Eretria.

Die Seebundmitglieder waren also primär nach der Art ihrer Beitragsleistung zu unterteilen in Schiffsteller und Phoroszahler. Hinzu kommt noch die Gruppe der unterworfenen Zahlungspflichtigen, der ὑπήκοοι. Innerhalb dieser Kategorien kann man jedoch nach den Quellen zumindest für die Gründungszeit des Seebundes keine weitergehende, systematische Unterteilung ausmachen. Spätere Differenzierungen, wie sie etwa in Sonderrubriken der ATL aufscheinen, beziehen sich auf Zahlungsmodalitäten und lassen keine Rückschlüsse auf die Frühphase der Symmachie zu.

12. 2. Formelle Einteilung

Wenn von den Symmachoi Athens die Rede ist, so kann, nach der Art ihrer rechtlichen Bindung an Athen kategorisiert, damit dreierlei gemeint sein: Die Seebundmitglieder selbst, Unterworfenen, also ὑπήκοοι Athens, und schließlich Verbündete auf Basis einer anderen vertraglichen Regelung⁷⁸. Nur die erste Gruppe besteht aus gleichwertigen Partnern Athens im Seebund, hier handelt es sich um die Gründungsmitglieder von 478/77 v. Chr. und um später beigetretene Staaten⁷⁹. Die Vielzahl an Verbündeten Athens außerhalb des großen Vertragswerks aufzulisten, wäre wenig zweckmäßig. Es sollen nur die Verträge angeführt werden, die Formulierung-

⁷⁵ Bikerman, Völkerrecht 99-100.

⁷⁶ Steinbrecher, Kimonische Ära 91 A. 172. Genauer zur ὁμολογία siehe unten unter Kap. 14.4.

⁷⁷ Steinbrecher, Kimonische Ära 91; vgl. auch derselbe 91 A. 171, wo auf die bedingungslose Kapitulation der Stadt verwiesen wird, was jede Freiwilligkeit der Mitgliedschaft ausschließt.

⁷⁸ Baltrusch, Symmachie und Spondai 63. Auch im zweiten attischen Seebund sind unter „Symmachoi“ sowohl Bundesgenossen als auch „außerhalb der Allianz stehende Verbündete“ zu verstehen, vgl. dazu Dreher, Hegemon und Symmachoi 4.

⁷⁹ Bolmarcich, Peloponnesian League 32 vermutet auch innerhalb der Seebundmitglieder Gruppen, die die Freund-Feindklausel geschworen haben und solche, die auf andere Weise an Athen gebunden waren. Diese Sicht, die von Bolmarcich als Analogie zum Peloponnesischen Bund und da zur Position von Elis und Theben gebracht wird, ist für den Seebund im Gründungsstadium schon allein deswegen abzulehnen, weil von einem für alle gleichen Vertragstext der Bundesgenossen ausgegangen wird.

gen oder Formeln enthalten, wie sie aus dem Instrumentarium des Seebundvertrages bekannt sind und ein Fortwirken des Gründungsvertrages belegen. Die Freund-Feindklausel ist für den Vertrag mit Thurioi aus 413/12 v. Chr. zu erschließen⁸⁰, für Kerkyra wurde sie mehrfach (433 bzw. 427 v. Chr.) diskutiert⁸¹. Auch der Makedonenvertrag von 423/22 v. Chr.⁸² enthielt diese Bestimmung, darüber hinaus finden sich darin die Treueklausel und die Schutzklausel⁸³. Treueklauseln sind ebenfalls in den Verträgen Athens mit den unteritalischen Poleis Leontinoi⁸⁴ und Rhegion⁸⁵ aus 433/32 v. Chr. überliefert, die Schutzklausel wird in letzterem mit ὀφελήσομεν ἐὰν τοῦ δέοντα⁸⁶ immerhin angedeutet. Ein Teilbeistandsverbot ist etwa im Vertrag Athens mit Halieis aus 424/23 v. Chr. normiert⁸⁷.

Dies sind nur einige Beispiele für die Gruppe der Symmachoi, die nicht als Seebundmitglieder zu qualifizieren sind und folglich auch keinen Sitz im Bundesrat hatten⁸⁸. Schließlich müssen erneut die „Untertanen“ angeführt werden, also Staaten, die von Athen unterworfen wurden, sei es von Anfang an, sei es, dass der Unterwerfung ein Verrat am Seebund und Athen vorausgegangen war, der auf diese Weise sanktioniert wurde. Formell wichtigster Unterschied zu einer „normalen“ Seebundmitgliedschaft ist die Tatsache, dass die ὑπήκοοι in einem von Athen diktierten Vertrag an die Hegemonialmacht gebunden waren. Das Formular dieser ὁμολογία spricht eine andere Sprache als das des Gründungsvertrags⁸⁹. Dazu enthalten Dekrete wie das für Erythrai von 465 v. Chr.⁹⁰ sogar zuweilen Vorschriften über die Mitwirkungsrechte Athens in innenpolitischen Belangen der Polis.

12. 3. Die Mitgliederlisten in literarischer und epigraphischer Tradition

Sowohl inhaltlich (an der Art des Beitrags orientiert) als auch formal (auf die Art der Vertragsbindung bezogen) lassen sich also jeweils drei Gruppen von Verbündeten Athens ermitteln. Bikerman hat erkannt, dass alle diese in der Dualitätsklausel neben Athen als „Symmachoi“ zusammengefasst werden⁹¹.

Das theoretische Schema der Kategorisierung nach inhaltlichen und formellen Kriterien findet in den Quellen freilich nicht immer eine Bestätigung. Das verwun-

⁸⁰ Th. 7,34-36.

⁸¹ Th. 1,44; 3,75,1; dazu siehe oben Kap. 4.5.3.1.

⁸² IG I³ 89 (StV II 186), Z. 20.

⁸³ IG I³ 89 (StV II 186), Z. 21-23.

⁸⁴ IG I³ 54 (StV II 163), Z. 21-22.

⁸⁵ IG I³ 53 (StV II 162), Z. 11-13.

⁸⁶ IG I³ 53 (StV II 162), Z. 15-16.

⁸⁷ IG I³ 75 (StV II 184), Z. 7.

⁸⁸ Bikerman, Völkerrecht 115-116.

⁸⁹ Baltrusch, Symmachie und Spondai 58; vgl. dazu ausführlich unten im Teil IV (Transformation).

⁹⁰ IG I³ 14 (StV II 134), Z. 9ff.

⁹¹ Bikerman, Völkerrecht 112.

dert nicht, da dieses Muster doch erst ex post festgestellt werden kann. Der Versuch, die eben entworfene Skizze einer Kategorisierung dennoch zu verifizieren, soll hier auf drei literarische Darstellungen der Verbündeten Athens beschränkt sein, die sich bei Thukydides finden. Ganz anders sind in den Listen der ATL die Beitragszahler nach geographischen Gesichtspunkten eingeteilt.

12. 3. 1. Die athenische Symmachie 431 v. Chr.

Im 2. Buch seines Geschichtswerkes, das kurz vor Beginn des Peloponnesischen Krieges einsetzt, stellt Thukydides die Kontingente der beiden Kontrahenten einander gegenüber (Th. 2,9,4-5):

(4) Ἀθηναίων δὲ Χίοι, Λέσβιοι, Πλαταιῆς, Μεσσηνιοὶ οἱ ἐν Ναυπάκτῳ, Ἀκαρνάνων οἱ πλείους, Κερκυραῖοι, Ζακύνθιοι, καὶ ἄλλαι πόλεις αἱ ὑποτελεῖς οὐσαὶ ἐν ἔθνεσι τοσοῖσδε, Καρία ἢ ἐπὶ θαλάσσει, Δωριῆς Κασσι πρόσοικοι, Ἰωνία, Ἑλλησποντος, τὰ ἐπὶ Θράκης, νῆσοι ὅσαι ἐντὸς Πελοποννήσου καὶ Κρήτης πρὸς ἥλιον ἀνίσχοντα, πᾶσαι αἱ Κυκλάδες πλὴν Μήλου καὶ Θήρας. (5) τούτων ναυτικὸν παρείχοντο Χίοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι περὶ καὶ χρήματα.

(4) Von den Athenern die Chier, die Lesbier, Plataiai, die Messenier in Naupaktos, die meisten der Akarnanen, die Kerkyraier, die Zakynthier, die anderen Städte, die abgabepflichtig waren von den Völkern folgende: Karien an der Küste, die Dorier, die den Karien benachbart waren, Ionien, der Hellespont, die um Thrakien, die Inseln, welche innerhalb der Peloponnes und Kreta liegen nach Osten hin, alle Kykladen außer Melos und Thera. (5) Von diesen steuerten die Chier, Lesbier und Kerkyraier Flotten bei, die anderen aber Fußsoldaten und Geld.

Zuerst werden die letzten noch privilegierten Mitglieder angeführt, Chios und Lesbos. Es folgt eine Liste von Poleis und Völkern, die nicht dem Seebund angehörten: Plataiai, die Messenier aus Naupaktos, die Akarnanen, Kerkyra, das mit Athen in einer „Epimachie“ stand⁹², und Zakynthos. Die dritte in dieser Reihe sonst genannte Insel, Kephallenia, fehlt hier⁹³. Aber auch andere Staaten im Nordwesten der Pelo-

⁹² Vgl. oben Kap. 4.5.3.1.

⁹³ Das Fehlen der Kephallenier in der Liste Th. 2,9 kann daraus erklärt werden, dass 435 v. Chr. Pale, eine Polis der Insel, Korinth gegen Kerkyra bzw. Athen mit vier Schiffen unterstützt hatte (Th. 1,27,2), obwohl Kephallenia seit 456 v. Chr. zumindest im athenischen Machtbereich gelegen war. Erst durch eine militärische Aktion 431 v. Chr. konnte die Insel wieder zur Rason gebracht werden (Th. 2,30; vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 132). Strauch, Kephallenia 419 merkt an, dass 456 v. Chr. durch Tolmides „der Anschluss an Athen vollzogen worden“ sei. Die zitierte Belegstelle (D.S. 11,84,7) besagt jedoch nur, dass die Kephallenier von dem attischen Strategen im Zuge seiner Unternehmungen auf der Peloponnes „dazugenommen wurden“ – ... πᾶσας τὰς ἐν τῇ Κεφαλληνίᾳ πόλεις προσαγαγόμενος, ... Dies muss jedoch nicht mit Strauch als Aufnahme Kephallenias in den Seebund verstanden werden, sondern könnte ebenso auf die konkrete Streitgemeinschaft in eben dieser Kampagne aus dem Jahr 456 v. Chr. oder auf einen eigenen (Symmachie-)Vertrag zwischen der Insel und Athen bezogen werden. 431

ponnes hatten große strategische Bedeutung für Athen. Kurz vor der Darstellung der Kontingente hatte Athen auch die Ergebenheit anderer Verbündeter wie der Akarnanen und der Inseln Kerkyra, Zakynthos und Kephallenia überprüft (Th. 2,7,3):

Ἀθηναῖοι δὲ τὴν τε ὑπάρχουσαν ξυμμαχίαν ἐξήταζον καὶ ἐς τὰ περὶ Πελοπόννησον μᾶλλον χωρῖα ἐπρεσβεύοντο, Κέρκυραν καὶ Κεφαλληνίαν καὶ Ἀκαρνανὰς καὶ Ζάκυνθον, ὁρῶντες, εἰ σφίσι φίλια ταῦτ' εἴη βεβαίως, περὶ τὴν Πελοπόννησον καταπολεμήσοντες.

Die Athener überprüften ihre bestehende Symmachie und beschickten vor allem die Länder, die rund um die Peloponnes lagen, mit Gesandtschaft, Kerkyra, Kephallenia, die Akarnanen und Zakynthos, um zu sehen, ob die Freundschaft zu ihnen unverbrüchlich wäre, da sie die Peloponnes von ringsum niederkämpfen wollten.

430/29 v. Chr. betont Thukydides die Symmachie zwischen Athen und der Insel Zakynthos⁹⁴, im Krieg werden Zakynthier und Kephallenier noch einmal als Symmachoi auf der Seite Athens erwähnt⁹⁵, ehe beide ihren fixen Platz in der Liste der Teilnehmer an der Sizilienexpedition einnehmen⁹⁶.

Die Liste in Th. 2,9,4-5 beginnt mit zwei privilegierten Mitgliedern, nennt darauf eine Reihe von Verbündeten, die außerhalb des Seebundes liegen, hierauf wieder Bundesmitglieder. Hinter der scheinbar zwanglosen Reihung Karer (und Dorier), Ioner, Thraker und Hellespontier und Inseln steckt allerdings ein System. Die fünf genannten „Regionen“ entsprechen der Einteilung in Phorosbezirke, die den ATL (eingesetzt 454 v. Chr.⁹⁷) zu entnehmen ist⁹⁸. Dies erscheint meines Erachtens auffälliger als ein konstruierter Vergleich mit der langen Liste der Siziliengeschwader⁹⁹, wo Thukydides neben anderen auch nach ethnischen Kriterien vorgeht¹⁰⁰. Die Regionen werden in ihrer Gesamtheit genannt, ohne dass einzelne Städte hervorgehoben werden; nur bezüglich des „Inselbezirks“ werden Abgrenzungsmerkmale gebraucht: Eckpunkte dieses Gebietes sind die Peloponnes und Kreta, ausgenommen werden Melos und Thera. Dies ist nicht unproblematisch, beide Inseln sind auch in den ATL erfasst. Bezüglich Melos wurde diese Frage bereits untersucht¹⁰¹. Und

v. Chr. wird die Insel von den Athenern eingenommen, ohne dass Hinweise für eine Aufnahme in den Seebund oder einen Unterwerfungsvertrag vorliegen.

⁹⁴ Th. 2,66,1: Εἰσὶ δὲ Ἀχαιῶν τῶν ἐκ Πελοποννήσου ἄποικοι καὶ Ἀθηναίους ξυνεμάχουσι (Sie sind Abkömmlinge der Achaier von der Peloponnes und kämpften im Bündnis mit den Athenern). Als solche waren die Zakynthier keine Seebundmitglieder, vgl. Treu, Staatrechtliches 147.

⁹⁵ Th. 3,94-95.

⁹⁶ Th. 7,31,2; 57,7. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Scholion des Aristophanes (Lys. 394) zu verweisen, wo lapidar zu lesen ist: Ζακυνθίων: Ἔθνος περὶ τὴν Κεφαλληνίαν, σύμμαχον Ἀθηναίων.

⁹⁷ Bezeugt ist sie allerdings erst 446 v. Chr., vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 39.

⁹⁸ Siehe dazu unten Kap. 12.3.3.

⁹⁹ Th. 7,57; so im Ansatz Gomme, Th. 2,9 ad locum.

¹⁰⁰ Siehe dazu sogleich.

¹⁰¹ Siehe oben Kap. 4.5.3.2.

auch Thera, hier explizit ausgenommen, zahlte 430-429 v. Chr. jeweils 3 Talente und wird 425 v. Chr. mit 5 Talenten neu veranlagt. Es erstaunt, dass Thukydides das nicht anspricht oder die Aufnahme der Insel, die sehr bald nach Beginn des Krieges vollzogen worden sein muss¹⁰², nicht erwähnt – „*a surprising omission*“ des Historikers¹⁰³.

Der ausführlichen Darstellung des Thukydides dürften die athenischen Tributlisten oder zumindest deren Bezirkseinteilung als Vorbild gedient haben, mit der Abweichung, dass der karische Bezirk bereits 438/37 v. Chr. mit dem ionischen zusammengelegt worden war¹⁰⁴ und die Dorier hier ergänzend eingefügt wurden.

12. 3. 2. Die athenischen Symmachien 414 und 413 v. Chr.

Eine knappe Beschreibung der Strukturen der Symmachie findet sich auch im 6. Buch des „Peloponnesischen Krieges“. Der Athener Euphemos schildert das Verhältnis zu den Bundesgenossen im Jahre 414 v. Chr. wie folgt (Th. 6,85,2):

Καὶ γὰρ τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους ὡς ἕκαστοι χρήσιμοι ἐξηγούμεθα, Χίους μὲν καὶ Μηθυμναίους νεῶν παροκαχῆν αὐτονόμους, τοὺς δὲ πολλοὺς χρημάτων βιαιότερον φορῶν, ἄλλους δὲ καὶ πάνυ ἐλευθέρως ξυμμαχοῦντας, καίπερ νησιώτας ὄντας καὶ εὐλήπτους, διότι ἐν χωρίοις ἐπικαίροις εἰσὶ περὶ τὴν Πελοπόννησον.

Und die Symmachoi dort führen wir an, wie jeder uns nützlich ist, die Chier und die Methymnaier unabhängig durch Stellung von Schiffen, die Mehrzahl durch Zahlung eines Phoros härter gebunden, andere in der Symmachie ganz frei – obwohl sie als Inselbewohner leicht zu erobern wären – weil günstig gelegen rund um die Peloponnes.

Jeder ist so mit Athen verbündet, „wie er am meisten Nutzen für Athen (und die Symmachie) bringt.“ Wieder werden privilegierte Mitglieder genannt, daneben Untertanen und völlige freie Inseln (hier wird wohl wieder auf Kerkyra, Kephallenia und Zakynthos angespielt). Ganz knapp skizziert Euphemos also die Symmachie Athens, ein Zeugnis, das umso wertvoller ist, als hier ein Athener selbst spricht.

Weit konkreter wird Thukydides schließlich in der detaillierten Darstellung der Symmachie des Jahres 413 v. Chr. Die Ordnungskriterien des Historiographen sind hier freilich schwer zu durchschauen. Thukydides tradiert im 7. Buch einen Katalog der Staaten, die gegen Sizilien mit der Polis in den Krieg ziehen mussten¹⁰⁵. Die Einteilung der Kontingente in Th. 7,57 erfolgt sowohl nach ethnischen als auch nach geographischen Gesichtspunkten und nach der Form der rechtlichen Bindung an

¹⁰² *Terminus post quem* ist die Liste in Th. 2,9, *terminus ante quem* die ATL des Jahres 430/29. So auch Nesselhauf, Untersuchungen 86-87; Külzer / Jung, Thera 407.

¹⁰³ Gomme, Th. 2,9 ad locum; vgl. dazu auch Hornblower, Th. 2,9 ad locum.

¹⁰⁴ Nesselhauf, Untersuchungen 49.

¹⁰⁵ Th. 7,57. Im folgenden sei nur eine schematische Übersicht über den umfangreichen Text gegeben, vgl. dazu auch Scheibelreiter, Thukydides 169-171.

Athen¹⁰⁶, in der Folge werden die Verbündeten von Syrakus aufgelistet. Nun wird auch verständlich, warum Thukydides unterschiedliche Kriterien – ethnische Zugehörigkeit, rechtlicher Status und geographische Zuordnung – für seine Auflistung gewählt hat. Unter dem Aspekt der Gegenüberstellung von Kontingenten kann er so mehrfach darauf hinweisen, dass und warum Poleis des gleichen Stammes hier gegeneinander kämpfen¹⁰⁷. Ethnische Zuordnung und rechtlicher Status der Verbündeten sind jedoch in einer Wechselbeziehung zueinander zu sehen und müssen gemeinsam angeführt werden – nur durch die unterschiedlichen Motive der einzelnen Poleis ist es erklärbar, dass hier Dorier gegen Dorier und Ioner gegen Ioner kämpfen. Der Gegensatz Dorier – Ioner hatte auch eine propagandistische Komponente: Oft war das „ionische Erbe“ Athens¹⁰⁸ oder die dorische Mentalität Spartas¹⁰⁹ politi-

¹⁰⁶ Eine gute Übersicht über den Aufbau des Katalogs gibt Gomme, Th. 7,57 ad locum:

57,2-11: Athen und seine Verbündeten. Einteilung: geographisch

57,2-10: Verbündete aus Griechenland und der Ägäis

57,2: Athen und seine Kolonien

57,3-10: Verbündete nach rechtlicher Bindung differenziert

57,4-6: Unterworfenene, ethnisch differenziert

57,4: Ioner (mit Karystos)

57,5: Aiolier

57,6: Dorier

57,7-8: Formell unabhängige Verbündete

57,7: Inseln aus dem Nordwesten

57,8: Messenier und megarische Flüchtlinge

57,9-11: Unabhängige Verbündete

57,11: Verbündete aus Sizilien und Italien – ethnisch differenziert (Griechen/Nichtgriechen).

¹⁰⁷ So stehen die Aioler aus Methymna, Ainos und Tenedos den Boiotern auf der Seite von Syrakus gegenüber – die Begründung für diesen „Bruderkrieg“ ist der von Athen ausgehende faktische Zwang dazu. Die Plataier wiederum, die einzigen pro-athenischen Boioter, kämpfen aus gegründetem Hass gegen ihre Stammesverwandten. Die dorischen Rhodier und Karystier müssen gegen dorische Syrakuser und Spartaner fechten – wieder aufgrund ihrer Verpflichtung zur Heerfolge gegenüber Athen. So ließen sich noch einige Beispiele anführen; die Motivation des Thukydides für die Wahl der drei Parameter Topographie, Ethnos, Symmachie, ist jedoch deutlich: Die geographische Komponente dient in gewisser Weise der Orientierung des Lesers oder auch des Historikers selbst, steht somit in der Tradition des homerischen Schiffskataloges. In Hom. Il. 2,454-749 ist die Flotte der Griechen, nach den einzelnen Königreichen aufgegliedert, dargestellt. Auch hier wird diese Liste mit der Aufzählung der Kontingente der Gegenseite im sogenannten Troerkatalog (Il. 2,816-877) kontrastiert.

¹⁰⁸ Vgl. dazu: In der ersten Periklesrede klingt zumindest unterschwellig auch eine Abgrenzung des demokratischen und ionischen Athen gegen die oligarchischen, dorischen Spartaner an (Th. 2,37; 40). Ein Argument des leontinischen Bundes, um Athen zur Waffenhilfe zu bewegen, ist die Tatsache, dass auch diese Ioner seien (Th. 3,86). Hermodrates betont in seiner Rede in Kamarina die dorische Ethnostruktur Siziliens: Kamarina solle sich Syrakus anschließen und nicht dulden, dass Sizilien von Ionern – seit jeher Feinden – überfallen und von ihnen selbst, Doriern, verraten werde (Th. 6,80). Gy-

sches Argument, schon die Seebundgründung bzw. die Konferenz in Samos stand auch unter dem Aspekt der Schirmherrschaft der Athener über die ihnen verwandten Ioner¹¹⁰. Zu welchen Problemen es im Zuge des Krieges tatsächlich kommen kann, wenn Dorier an der Seite von Ionern gegen Dorier kämpfen, wird anhand eines nächtlichen Gefechtes zwischen Athen und Syrakus von 413 v. Chr.¹¹¹ deutlich: Die „dorischen Paiane“ der Kerkyraier und Argeier werden im Dunkel der Nacht von den Athenern als Schlachtrufe der Feinde aufgefasst, was für sie zu einer militärischen Katastrophe führt¹¹².

Die Diskussion um griechische Stammverwandtschaften ist hier nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr soll nun untersucht werden, welcher Kategorien der rechtlichen Bindung an Athen sich Thukydides in 7,57 bedient.

Zuerst werden die athenischen Kolonien und Kleruchien genannt¹¹³: Lemnos, Imbros, Aigina und Hestiaia auf Euboia. Lemnos ist seit 500 v. Chr. athenische Kolonie¹¹⁴, ebenso Imbros¹¹⁵. Lemnier und Imbrier werden als engste athenische Verbündete auch meist in einem Atemzug angeführt. Dies erweckt den Eindruck, dass sie stets verfügbar gewesen seien¹¹⁶. Aigina, ursprünglich vielleicht sogar privi-

lippos äußert sich verächtlich über die „Ioner und Inselvölker“, denen die dorischen und peloponnesischen Streitkräfte stets gewachsen sein sollten (Th. 7,5).

¹⁰⁹ Vgl. dazu: Die Korinther versuchen, Sparta zum Krieg gegen Athen zu bewegen, da sie doch auch Dorier seien und den belagerten, stammverwandten Poteideiaten helfen müssten – früher sei es ja umgekehrt gewesen und „Dorier hätten Ioner belagert“ (Th. 1,124). Brasidas spornt seine Männer 422 v. Chr., vor der Schlacht bei Amphipolis, mit den Worten an: „... für gewöhnlich besiegen Dorier Ioner“ (Th 5,9). Schließlich sei noch auf die Ethnographie Siziliens verwiesen (Th. 6,2-6).

¹¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen zur Samoskonferenz, oben unter Kap. 1.3.

¹¹¹ Th. 7,43-45. Vom Standpunkt des Völkerrechts interessant ist in diesem Zusammenhang die oftmalige Betonung des Status „Freund“ und „Feind“ von Athen bzw. Syrakus. Nicht überall ist hier das Anklingen der Freund-Feindklausel zu vermuten; zumindest aber wird die völkerrechtliche Dimension der Begriffe deutlich.

¹¹² Th. 7,44,6; ähnlich ist schon in Th. 3,112 (426 v. Chr.) die Kriegslist des Demosthenes, der dorische Messenier gegen dorische Ambrakioten ins Feld schickt, welche sich durch die Vertrautheit dorischer Zunge in Sicherheit wiegen und so leichter überfallen werden können.

¹¹³ Zu dem Problem der Abgrenzung von Kolonien und Kleruchien Athens im 5. Jh. vgl. Welwei, *Kleruchoi* 598-599.

¹¹⁴ Vgl. Hdt. 6,136,2.

¹¹⁵ Vgl. Hdt. 6,41; 104.

¹¹⁶ Gomme, Th. 3,5,1 ad locum, verweist darauf, dass die Autoren der ATL III 293 die Lemnier und Imbrier stets als „mobile Einheit“ Athens verstanden, die diesem immer zur Verfügung stehe, so in Th. 3,5,1; 4,28,4; 5,8,2 und eben 7,57. Gomme möchte aber aus diesen vier Stellen keine solche „Gesetzmäßigkeit“ ableiten. Dem ist zuzustimmen. Lemnos und Imbros waren Kolonien Athens – im Falle der Einsätze in Mytilene (Th. 3,5,1) und in Thrakien (Th. 5,8,2) ist auch die räumliche Nähe der Inseln zum Kriegsschauplatz zu bedenken. Der Sizilienfeldzug sei jedoch „*a very special occasion, and all kinds of troops were engaged*“. So bleibt für die Untermauerung der These der ATL nur der Fall Sphakteria, was nicht genügen dürfte.

legiertes Mitglied¹¹⁷, wurde nach Scheitern des Abfalls unterworfen und zu einem Geldzahler im Seebund; das Dekret könnte auch einen Hinweis auf eine formelle Transformation erkennen lassen¹¹⁸. 431 v. Chr. wurde Aigina schließlich eine athenische Kleruchie. Noch schlimmer erging es den abtrünnigen Hestiaiern: Während andere Euboier für ihre Untreue (gemeint ist der Abfallversuch 446/45 v. Chr.¹¹⁹) „nur“ mit der Neugestaltung ihrer Vertragsbeziehung zu Athen bestraft wurden – die Dekrete für Eretria¹²⁰ und Chalkis¹²¹ wurden bereits angeführt –, so wurde die Polis Hestiaia 445 v. Chr. vernichtet, entvölkert und Athener dort angesiedelt¹²².

Die vertraglichen Beziehungen der genannten vier Staaten zu Athen weisen geringfügige Unterschiede auf. Lemnos und Imbros waren einst Kolonien Athens und an die Mutterstadt gebunden, Aigina war Kleruchie Athens (Thukydides drückt dies in 7,57,2 auch vorsichtig aus: Αἰγινῆται, οἱ τότε Αἴγιναν εἶχον – die, die damals gerade Aigina innehatten), und Hestiaia war nach dem Krieg 445 v. Chr. mehr oder weniger zu einer athenischen Kolonie geworden – καὶ ἔτι Ἑστιάϊης οἱ ἐν Εὐβοίᾳ Ἑστιάϊαν οἰκοῦντες ἄποικοι ὄντες.

Lemnos, Imbros, Aigina und Hestiaia haben somit gemeinsam, dass sie Vertreter der „untersten“ Stufe an Unabhängigkeit waren. De facto wurden sie als von Athen abhängige Gebiete betrachtet und waren dadurch auch am engsten an Athen gebunden. Interessanterweise fehlen in dieser „unterprivilegierten Gruppe“ noch andere Staaten wie Skyros, Poteidaia oder Melos, die ein ähnliches Schicksal erlitten hatten¹²³.

Nun folgt die Darstellung der anderen Symmachoi (Th. 7,57,3): τῶν δ' ἄλλων οἱ μὲν ὑπήκοοι, οἱ δ' ἀπὸ ξυμμαχίας ἀυτόνομοι, εἰσὶ δὲ καὶ οἱ μισθοφόροι ξυνεστράτευον (von den anderen sind die einen unterworfen, die anderen aber unabhängig, und wieder andere kämpften gegen Sold gedungen mit). Neben den Untertanen gab es Staaten, die sich auf Teilzugeständnisse der Unabhängigkeit berufen konnten, und schließlich um Geld gedungene Söldner. Die letzte Gruppe lässt sich problemlos einordnen, bezüglich der anderen zwei wird weiter differenziert: ὑπήκοοι und Beitragszahler werden zuerst behandelt, sie waren also eine Untergruppe der ὑπήκοοι. Bereits hierin liegt offenbar eine Ungenauigkeit, denn die nun angeführten Staaten weisen unterschiedliche rechtliche Bindungen an Athen auf. Dies sind einmal Eretria, Chalkis, Styra und Karystos¹²⁴, die Inseln Keos, Andros

¹¹⁷ Vgl. oben Kap. 8.2.2.2.

¹¹⁸ IG I³ 38.

¹¹⁹ Th. 1,114.

¹²⁰ IG I³ 39 (StV II 154).

¹²¹ IG I³ 40 (StV II 155).

¹²² Th. 1,114.

¹²³ Vgl. dazu. Gomme, Th. 7,57 ad locum.

¹²⁴ Karystos war erst 475 v. Chr. dem Seebund beigetreten und spielte darin sicherlich keine unbedeutende Rolle (belegt sind für die Stadt 7,5 bzw. 5 Talente als Phoros nach 450/49 v. Chr.), vgl. dazu: Kaletsch, Karystos 312. Für Karystos und Styra muss eine Unterwerfung im Zuge der Niederschlagung des euböischen Aufstandes 446/45 v. Chr. ange-

und Tenos und als ionische Mitglieder Milet, Chios und Samos¹²⁵. Die ersten vier Städte wurden nach dem Aufstand 446/45 v. Chr. wahrscheinlich alle¹²⁶ durch Unterwerfungsvertrag Athen gegenüber abgabepflichtig. Keos, Andros und Tenos zahlten ihren monetären Beitrag im Seebund, ebenso Milet. Die Beziehung Athens zu Samos war nach dem samischen Krieg 440/39 v. Chr. einer Transformation unterzogen worden¹²⁷, Chios hingegen war das letzte vollständig privilegierte Mitglied, auch wenn es einige Einbußen erlitten hatte¹²⁸; es war neben Methymna der einzige „Schiffsteller“ im Seebund. Es ist also bereits eine Verallgemeinerung innerhalb der Kategorien erfolgt: Schon einleitend werden die Städte der καὶ τῶν μὲν ὑπηκόων καὶ φόρου ὑποτελῶν offenbar als Untergruppen der großzügig ὑπήκοοι Genannten klassifiziert. Dass darunter auch die Chier subsumiert werden, scheint geradezu absurd, aber sofort räumt Thukydides ein, dass diese Insel „keine Geldbeiträge zahlte, sondern Schiffe stellte und autonom war“ (Th. 7,57,4). In der Liste der ὑπήκοοι waren die Chier keine Beitragszahler, sondern Schiffsteller und folgten gleichsam freiwillig, da sie über Autonomie verfügten.

Hinsichtlich der von Thukydides verwendeten Terminologie kann folgendes festgehalten werden: Die Seebundmitglieder werden nicht mehr Symmachoi genannt und dann nach materiellen Gesichtspunkten (also nach der Art der Beitragsleistung) in zwei Gruppen gegliedert, zu der als dritte, gesonderte Fraktion, die Untertanen, eben die ὑπήκοοι, hinzugenommen werden können. Vielmehr heißen hier alle Seebundmitglieder ὑπήκοοι. Diese lassen sich nach Beitragsart differenzieren, eine formelle Unterteilung der φόρου ὑποτελεῖς in ὑπήκοοι im engeren Sinne (ὁμολογία als Rechtsgrundlage) und Seebundmitglieder auf Basis des zweiseitigen Vertrages von 478/77 v. Chr. wird nicht getroffen. Die despektierliche Bezeichnung aller Bündner als Untertanen zeigt sich auch in der Änderung des Wortlautes der Dualitätsklausel, worin aus den „Symmachoi Athens“ die „Symmachoi, über die Athen

nommen werden, auch wenn dies nicht wie im Falle von Eretria und Chalkis durch Dekrete Athens untermauert werden kann. Bei Thukydides wird allerdings explizit nur Hestiaia herausgenommen (Th. 1,114,3), vgl. dazu unten unter Kap. 14.4. Karystos war schon 475 v. Chr. von Athen unterworfen worden, eine Aktion, die umso mehr verwundern muss, als die Stadt zweimal Seite an Seite mit Athen gegen die Perser gekämpft hatte, vgl. dazu Powell, Athens and Sparta 16-17. Was nun die politische Stellung der euboischen Gemeinden außer Chalkis, Eretria und Hestiaia betrifft, so ist nach 446 einmal zu konstatieren, dass Beiträge entrichtet wurden. Karystos zahlte 5 Talente, Athenai Diades und Dion je 1/3 Talent, Styra 1 Talent und schließlich Grynches 1/6 Talent. Die gesamte Insel mit Ausnahme Hestiaias stand Athen nun endgültig nicht mehr gleichgeordnet, sondern in einem Untertanenverhältnis gegenüber, mag dieses auch gelockert gewesen sein, wie aus der Epigamie zwischen Athen und Euboias Gemeinden zu schließen ist (Lys. 34,3); vgl. dazu Gomme, Th. 1,114,2 ad locum.

¹²⁵ Th. 7,57,4.

¹²⁶ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

¹²⁷ Siehe dazu Kap 15.3. (Samos).

¹²⁸ So war man 424 v. Chr. zum Schleifen der eigenen Mauer gezwungen worden (Th. 4,51) – vgl. dazu Kap. 15.5. (Chios).

herrscht“ geworden sind¹²⁹. Gomme vermutet bezüglich der „Unabhängigkeit“ der Mitglieder, dass sie über „*some degrees of independence*“¹³⁰ verfügten; freilich bezieht er dies auf die bessere Stellung der Chier gegenüber den einzigen anderen Privilegierten, den Methymnaiern¹³¹.

Sicherlich müssen auch bezüglich aller „Untertanen Athens“ Abstufungen angenommen werden. Die eingängige Systematik, der dieses Kapitel gewidmet ist, entspricht einer theoretischen *ex post*-Betrachtung. Zugleich gilt es zu bedenken, dass die vorhandenen Quellen die Spätzeit des Seebundes behandeln. Thukydides fasst hier Gruppen zusammen und hebt einzig die ἄποικοι von den ὑπήκοοι ab. Grundsätzlich geht der Historiograph auf die geographisch-ethnischen Unterschiede ein, und nur da und dort ergänzt er seinen Bericht um eine juristisch relevante Notiz.

So tut er es auch im Bezug auf die Methymnaier, die einzige Athen treue Polis der Insel Lesbos, der noch das alte Privileg, Schiffe zu stellen, zugute kam. Wieder verwirrt die Wortwahl, wenn zu lesen ist¹³²: ... Μηθυμναῖοι μὲν ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι, Τενέδιοι δὲ καὶ Αἴνιοι ὑποτελεῖς (... die Methymnaier aber waren Untertanen durch Schiffstellung und nicht durch Beitrag, die Tenedier und die Ainier waren tributpflichtig). Die Stellung von Schiffen wird mit der Zahlung von Geld kontrastiert, also eine Differenzierung nach materiellen Kriterien vorgenommen.

Gleichzeitig wird dem οὐ φόρῳ ὑπήκοοι der Methymnaier die „normale“ Tributpflicht der anderen beiden Inselvölker gegenübergestellt (ὑποτελεῖς). Wenn das verneinte φόρῳ ὑπήκοοι das Gegenteil von ὑποτελεῖς ist, so ergibt sich im Umkehrschluss, dass ὑποτελεῖς und φόρῳ ὑπήκοοι als Synonyme zu verstehen sind. Alle Seebundmitglieder werden als ὑπήκοοι bezeichnet, wobei der jeweilige Zusatz die Art der Beitragsleistung ausdrückt: ναυσὶ ὑπήκοοι und φόρῳ ὑπήκοοι.

Auch de Ste. Croix ist sich der Problematik der differenzierenden Terminologie eines Thukydides bewusst¹³³: So ließen sich zum Beispiel die ὑπήκοοι nicht unter die Gruppe derer subsumieren, die nun von der δούλεια betroffen waren, jenem seit dem Abfall von Naxos¹³⁴ so umstrittenen Begriff¹³⁵, den auch die Mytilenaier zum Mittelpunkt ihrer Argumentation machten¹³⁶. Umgekehrt streicht Thukydides jedoch immer wieder die „Autonomie“ der „Schiffsteller“ heraus¹³⁷.

Nach der Liste der Ioner, Aioler und Dorier¹³⁸, die alle zum Seebund zu rechnen sind, folgen – wie angekündigt – die Symmachoi außerhalb des Seebundes (Th.

¹²⁹ Vgl. dazu oben unter Kap. 11.2.2.

¹³⁰ Gomme, Th. 7,57 ad locum.

¹³¹ Zu dieser Differenzierung vgl. de Ste. Croix, Character 17.

¹³² Th. 7,57,5.

¹³³ De Ste. Croix, Character 17.

¹³⁴ Th. 1,98,4.

¹³⁵ Vgl. dazu Kap. 15.1. (Naxos).

¹³⁶ Th. 3,10-14; vgl. dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

¹³⁷ So in Th. 3,10,5; 11,1,3; 36,2; 46,5; 6,85,2.

¹³⁸ Hervorzuheben sind hier besonders die Rhodier: Obwohl sie keine privilegierten Mitglieder waren, stellten sie Schiffe, zwei 50-Ruderer. Smarczyk, Bündnerautonomie 102

7,57,7-8). Wieder sind die großen Inseln Kephallenia und Zakynthos zuerst genannt, beide unabhängig, aber faktischen Zwängen unterworfen. Nach diesen „*free but vulnerable allies*“¹³⁹ wird Kerkyra erwähnt, hierauf die Messenier und Flüchtlinge aus Megara. Freiwillig, aus Hass auf Sparta, folgt Argos.

Die letzte Kategorie stellen die Söldner aus Mantinea, Arkadien, Kreta, Aitolien und Akarnanien (Th. 7,57,8-9), wobei die Motive zumeist mit Gewinnsucht umschrieben werden. Herauszunehmen ist dabei allerdings Akarnanien, dessen Bevölkerung in Erinnerung an die erfolgreiche Kampagne des Demosthenes 426/25 v. Chr.¹⁴⁰ aus Freundschaft zu diesem Strategen und aus Wohlwollen dem athenischen Volk gegenüber mitzog¹⁴¹. Vielleicht verbergen sich auch hinter der hier verwendeten *φιλία* und der *εὐνοία* staatsrechtliche Begriffe, es wird aber nicht näher ausgeführt.

Den Abschluss des Kataloges bilden Griechen und Nichtgriechen aus Sizilien und Italien (Th. 7,57,10-11): Italioten (Thurioi, Metapont), Sikelioten (Naxos, Katanen), Barbaren (Sikuler, Egester) und sogar Etrusker und Iapyger, letztere auch als Söldner angeheuert.

Soweit sei der Versuch unternommen, völkerrechtliche Kategorien, welche die jeweilige Beziehung zu Athen beschreiben, in der historischen Quelle „aufzuspüren“. Die drei Belege (Th. 2,9,4-5; 6,85,2 und 7,57) beschreiben die Lage des letzten Drittels des 5. Jh. und darüber hinaus einer Kriegssituation, was kaum Rückschlüsse auf die Gründungszeit zulässt. Kategorien, wie sie sich nach dem rudimentären inhaltlichen Kriterium der Art der Beitragsleistung für 478/77 v. Chr. erkennen lassen, sind nun nur mehr schwer zu rekonstruieren. Im Jahre 413 v. Chr. war die alte Einteilung im materiellen Sinne, nach der 478/77 v. Chr. sicher mehr als fünf mächtige Staaten in die erste Gruppe der Privilegierten zu rechnen waren, bereits weitgehend obsolet; nur zwei Staaten, Chios und Methymna (als einzige Polis auf Lesbos), waren privilegiert.

Es wird vor allem deutlich, dass sich ein terminologischer Wandel von den *σύμμαχοι* der Gründungszeit zu den *ὑπήκοοι* der Spätzeit des Seebundes vollzogen hat. Die Unterscheidung in formeller Hinsicht (nach Art der vertraglichen Beziehung zu Athen) zwischen Seebundmitgliedern und *ὑπήκοοι* kann als bereits beseitigt angesehen werden: Obwohl Unterwerfungsverträge nur für Chalkis, Eretria, Aigina und Samos bezeugt sind, werden alle Seebundmitglieder *ὑπήκοοι* genannt¹⁴². In

leitet daraus ab, dass die Unterstützungsleistung zuweilen den aktuellen politischen Anlässen angepasst werden konnte.

¹³⁹ Gomme, Th. 7,57,7 ad locum.

¹⁴⁰ Th. 3,94-98; 100-102; 105-114.

¹⁴¹ Th. 7,57,8: ... καὶ Ἀκαρνάνων τινὲς ἅμα μὲν κέρδει, τὸ δὲ πλεόν Δημοσθένους φιλία καὶ Ἀθηναίων εὐνοία ξύμμαχοι ὄντες ἐπεκούρησαν. (... und einige von den Akarnanern leisteten als Symmachoi Waffenhilfe aus Gewinnsucht, das Gros aber aus Freundschaft zu Demosthenes und Wohlwollen zu den Athenern).

¹⁴² Die Sizilienexpedition war gleichsam der „letzte Akt“ des Dramas um das athenische Imperium. Der schlechte Ausgang der Angelegenheit, seine verheerenden Folgen leite-

welche Richtung sich diese Assimilierung vollzogen hatte, ist unschwer zu erkennen: Die de iure Gleichstellung, die der Vertrag von 478/77 v. Chr. gewährt hatte – und der als Rechtsgrundlage sicherlich noch in Geltung stand¹⁴³ –, war de facto nicht mehr gegeben. Nicht umsonst wird als Motiv beinahe aller Kontingentmitglieder der Zwang Athens genannt¹⁴⁴. Freilich ist auch hier eine „Abstufung“ vorstellbar. Der Zwang konnte faktischer (etwa Kephallenia oder Zakynthos) oder rechtlicher Natur (das betrifft Seebundmitglieder wie die Rhodier genauso wie Nichtmitglied Kerkyra) gewesen sein.

Schließlich ist aufgrund der Darstellung bei Thukydides nur schwer festzustellen, wer der σύμμοχοι tatsächlich Seebundmitglied gewesen ist und wer aufgrund eines anderen vertraglichen Verhältnisses mit Athen verbündet war.

12. 3. 3. Die Bezirkseinteilung der ATL

Die Kataloge Th. 2,9 und Th. 7,57 differenzieren hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Stellung der Bundesgenossen zu Athen. Nur die Beitragszahler – also die große Masse der Bündner – sind ab 454 v. Chr. auch in den ATL aufgeführt. Diese Listen sind schon von vornherein auf eine Gruppe beschränkt; ein kleiner, aber wesentlicher Teil von Staaten fehlt, weil er Schiffe stellte oder gestellt hatte¹⁴⁵. Die Einteilung erfolgte nach geographischen Gesichtspunkten und sah fünf Phorosbezirke¹⁴⁶ vor, wie es sie wahrscheinlich bereits 454 v. Chr. bei Verlegung der Kassa von

ten auch einen Wendepunkt in der Behandlung der Bundesgenossen ein. Nach Smarczyk, Bündnerautonomie 50 fußte das Ideal der Symmachie nun auf „gegenseitiger Anerkennung und Souveränität der Bundesgenossen“, in der Bindung an Athen sei auf „Loyalität aus Überzeugung“ (61ff.) abgestellt worden, vgl. etwa auch den Monolog der Iokaste aus den Phoinissen des Euripides (E. Ph. 535-541). Tatsächlich schien mit der Sizilienkatastrophe die Form der Behandlung der Bundesgenossen für die letzten Jahre des Seebundes milder geworden zu sein. Koch, Volksbeschlüsse 231 hält fest, dass verfahrensrechtliche Eingriffe, wie sie sich Athen etwa im Volksbeschluss über Selymbria 408/07 v. Chr. (IG I³ 118) vorbehielt, dieser „neuen Seebundpolitik“ widersprochen hätten.

¹⁴³ Gomme, Th. 7,57 ad locum bemerkt dies etwa für Chios.

¹⁴⁴ Nur für Plataiai, Kerkyra und die Etrusker galt dies nicht, vgl. Gomme, Th. 7,57 ad locum.

¹⁴⁵ So sind die „transformierten Inseln“ Naxos und Thasos sehr wohl in den ATL zu finden, nicht aber Samos nach seiner „Umwandlung“ 440/39 v. Chr.

¹⁴⁶ In erster Linie ist die Bezirkseinteilung als imaginäre Einteilung zur Vereinfachung der Tributverzeichnung zu sehen und nicht als politische Einheiten eines attischen Seereiches im Sinne eines Territorialstaates (vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 39; Schuller, Herrschaft 61). Die Bezirkseinteilung diente einzig Zwecken der Verwaltung. Indirekt bedingte das mit der Zeit eine Nivellierung der Untertanen (Schuller, Herrschaft 61). Nesselhauf 39ff. verweist ferner auf das so genannte „Kongressdekret“ des Perikles (Plu. Per. 17,2; dazu vgl. Bosworth, Hypothesis und Seager, Congress-Decree, die dies als Fälschung des 4. Jh. verstehen; dagegen MacDonald, Authenticity). Die Anordnung

Delos nach Athen gegeben hatte. Inschriftlich bezeugt sind sie erstmals ab 446 v. Chr.¹⁴⁷, also ab der (nach Merrit¹⁴⁸) 3. Schatzungsperiode. Jedem Bezirk entsprach eine Überschrift auf den Stelen. Folgende Bezirke können unterschieden werden: Ionien, der Inselbezirk, Hellespont, Thrakien und Karien. Letzterer wurde freilich 443 v. Chr. mit dem ionischen Bezirk zusammengelegt¹⁴⁹, nicht zuletzt deshalb, weil die weit entfernt liegenden karischen Verbündeten unzuverlässige Beitragszahler waren und die Aufrechterhaltung des Systems zu hohen Verwaltungsaufwand erfordert hätte¹⁵⁰. Thukydides berichtet zweimal von dem Scheitern der Geldeintreibung in diesen Regionen, dabei kamen auch die jeweils entsandten athenischen Strategen zu Tode¹⁵¹. Deshalb wurden die karischen Poleis im Peloponnesischen Krieg schließlich aufgegeben.

In Bezug auf die rechtliche Bindung der Mitglieder an Athen sind die Listen aber wenig ergiebig, sie sind vielmehr als historische Quelle für Bestandsveränderungen unter den Mitgliedern nach 454 v. Chr. auswertbar. Schon aufgrund der verzeichneten Poleis kann das Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu Athen erschlossen werden. Ein Fehlen bisher verzeichneter Mitglieder lässt sich mit dem Abfallen erklären und gibt dafür Datierungshinweise. Die völlige Absenz der privilegierten Mitglieder erklärt sich von selbst. Letztlich aber geben die ATL keinen entscheidenden Hinweis auf die vertragliche Ausgestaltung des delisch-attischen Seebundes.

12. 4. Zusammenfassung

Die 478/77 v. Chr. vorgenommene Einteilung der Bundesgenossen nach formalen und materiellen Kriterien ist in den Quellen des späten 5. Jh. kaum mehr repräsentiert. Ein modernen Anforderungen entsprechendes System zur Erfassung größerer Einheiten einer Allianz mit ständig wechselnder Mitgliederzahl kann auch nicht erwartet werden. Während sich die materielle Einteilung einfach aus dem Umstand herleitet, dass schon 478/77 v. Chr. die beiden Möglichkeiten bestanden, der Pflicht

der Poleis, die Perikles zu einem panhellenischen Kongress nach Athen laden wollte, belege, dass er sich dafür an der regionalen Gliederung der ATL orientiert habe (Ioner, Dorier, Inselbewohner, Hellespontier und Thraker). Dagegen ließen sich bereits drei evidente geographische Ungereimtheiten anführen (Rhodos wird im Inselbezirk genannt statt im karischen; Byzanz gehört in den hellespontischen Bezirk und nicht in den thrakischen; Euboia gehört zum Inselbezirk, wird aber hier im Verbund mit den Thessalern genannt). Vgl. weiters ablehnend Schäfer, Beiträge 244ff.

¹⁴⁷ Anders datiert Busolt, GG III/1, 74-75 A. 1 die Bezirkseinteilung in das Jahr 443/42 v. Chr.

¹⁴⁸ Zur den einzelnen Schatzungsperioden vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 3 A. 1.

¹⁴⁹ Nesselhauf, Untersuchungen 47.

¹⁵⁰ Nesselhauf, Untersuchungen 50.

¹⁵¹ 430 v. Chr. der Strategie Melesandros (Th. 2,69), 428 v. Chr. der Strategie Lysikles (Th. 3,19).

zur Beitragsleistung nachzukommen (nämlich durch Stellung von Schiffen oder Geldzahlung), ist die formelle Einteilung nur der erste Schritt, um nach völkerrechtlichen Kategorien aus der Zahl der σύμμαχοι die Seebundmitglieder „herauszufiltern“. Die ὑπήκοοι schließlich stellen in formaler Hinsicht eine Sondergruppe dar, da sie nicht aus der Verfassung des Seebundes selbst abgeleitet werden können, sondern auf Grundlage eines Unterwerfungsvertrages an Athen gebunden sind. Materiell betrachtet sind natürlich auch sie Beitragszahler.

ERGEBNISSE: FORMELLE STRUKTUR DES SEEBUNDVERTRAGES

In den beiden Kapiteln (11-12) des dritten Teils wurde untersucht, welche „Form“ der Seebund bei seiner Gründung 478/77 v. Chr. nach vertragsrechtlichen Kriterien gehabt hat und ob bzw. wie sich die Mitglieder des Seebundes unterteilen lassen.

Bezugnehmend auf die Frage, ob der Seebund als multilateraler oder als bilateraler Vertrag konzipiert war, wurde deutlich, dass die Annahme eines multilateralen Vertrages aller mit allen nach dem Modell der Amphiktyonien nicht haltbar ist. Dies darf aber nicht automatisch als Argument dafür ins Treffen geführt werden, dass der Seebund aus einem Bündel bilateraler Verträge („Fächermodell“) im Sinne des Hellenenbundes bestanden haben müsse. Dies ist auch den Quellen nicht notwendiger Weise zu entnehmen. Weder muss die Rede der Mytilenaiier in Olympia 428 v. Chr.¹ so ausgelegt werden, dass die Polis auf Lesbos (und damit auch jedes andere Mitglied) von Anfang an in einem eigenen Vertragsverhältnis zu Athen gestanden sei, noch ist die Dualitätsklausel Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι in diesem Sinne auswertbar. Ferner ist die Verwendung des Wortes συνθήκαι kein Indiz für „mehrere Verträge“, da mit dem griechischen Plural nur die Mehrzahl von Vertragsbestimmungen ausgedrückt wird und somit auch bloß ein Vertrag gemeint sein kann. Daher ist die bei Aristoteles² oder Plutarch³ belegte Wendung, etwas sei παρὰ τὰς συνθήκας erfolgt, problemlos mit „entgegen dem Seebundvertrag“ zu übersetzen.

Ein Blick auf die Quellen zum Abschluss des Vertrages lässt erkennen, dass Athen hier eine Zahl von Poleis (die Ioner⁴ bzw. die Hellenen⁵) gegenüberstand, die als Gruppe agierte. Als Sprecher dieser „Gruppe“ waren bereits οἱ ναύαρχοι καὶ στρατηγοὶ τῶν Ἑλλήνων (Uliades von Samos und Antagoras von Chios) an Aristides herantreten und hatten sich über die Führung des Hellenenbundes, namentlich über Pausanias, beschwert⁶. Diese Beobachtung legt es – vor dem Hintergrund, dass die Quellen weder eindeutig einen multilateralen Vertrag noch ein Bündel bilateraler Einzelverträge mit Athen erkennen lassen – nahe, dass 478/77 v. Chr. ein bilaterales Abkommen zwischen Athen und der – als Einheit agierenden – Gruppe der Symmachoi geschlossen wurde. Diesem Bündnis konnten weitere Poleis später problemlos beitreten.

Der Versuch, den Mitgliederbestand des Seebundes für 478/77 v. Chr. in Kategorien zu unterteilen, ist aufgrund der Quellenlage kein einfaches Unterfangen,

¹ Th. 3,10,2.

² Arist. Pol. 1284a39.

³ Plu. Arist. 25,2-3.

⁴ Arist. Ath. Pol. 23,5.

⁵ Plu. Arist. 25,1.

⁶ Plu. Cim. 6,3-4.

werden darin doch aus einer ex post-Perspektive heraus zuweilen spätere Entwicklungen wie etwa die wachsende Zentralgewalt Athens im Seebund auf die Frühzeit der Symmachie bezogen. Für diese kann dennoch einerseits nach materiellen (nach der Art der Beitragsleistung) Gesichtspunkten zwischen Schiffe stellenden (privilegierten) und Beitrag zahlenden Mitgliedern unterschieden werden. Beide Kategorien ergeben sich bereits aus dem Gründungszeit⁷.

Nach formalen (nach der Art der vertraglichen Bindung an Athen) Kriterien werden in den Quellen unter der Gruppe der οἱ τῶν Ἀθηναίων σύμμαχοι sowohl Seebundmitglieder als auch externe Verbündete zusammengefasst.

Eine Sondergruppe stellen die ὑπήκοοι, die „Untertanen“ dar, womit ursprünglich nur durch Unterwerfungsvertrag an Athen gebundene Poleis gemeint sind. Materiell betrachtet sind die Untertanen Beitragszahler, formal gehören auch sie zu der Gruppe der Seebundmitglieder. Da die ersten Unterwerfungsaktionen Athens bereits in den 70er Jahren des 5. Jh. einsetzen⁸, wäre es widersinnig, für den Gründungsvertrag eine eigene Gruppe von ὑπήκοοι annehmen zu wollen.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch teilweise⁹ in Mitgliederlisten, die in jüngeren Quellen greifbar sind, wider. Zwar wäre eine grobe Unterteilung der Bundesgenossen, wie sie sich 478/77 v. Chr. aufgrund des Eides ergeben hatte, für den Anfang des Peloponnesischen Krieges alleine aus faktischen Gründen kaum noch zweckmäßig¹⁰: So sind um 431 v. Chr. nur mehr Mytilene (Lesbos) und Chios zur Gruppe der privilegierten Mitglieder zu zählen. Thukydides orientiert sich in seiner Darstellung vor allem an den geographischen Kriterien; das entspricht einer literarischen Tradition, die bis zum homerischen Schiffskatalog reicht. Zum anderen könnte hier auch die Bezirkseinteilung der ATL als Vorlage gedient haben. Spätere Auflistungen wie die Darstellung der Verbündeten Athens vor dem Sizilienfeldzug 413 v. Chr.¹¹ nehmen jedoch auch auf die Art ihrer vertraglichen Bindung Bezug. Die hier getroffene Differenzierung lässt die ursprüngliche Zweiteilung der Seebundmitglieder nach Beitragsleistung in ναυσὶ ὑπήκοοι und φόρῳ ὑπήκοοι (ὑποτελεῖς) erkennen¹². Dabei wird auch deutlich, dass nunmehr alle Seebundmitglieder, unabhängig von ihrer politischen Stellung gegenüber Athen, als ὑπήκοοι bezeichnet werden konnten.

⁷ Vgl. oben Kap. 8 und die Ergebnisse des 2. Teils.

⁸ Vgl. dazu unten Kap. 13-15.

⁹ Die ATL bieten für die Erfassung der Gründungsmitglieder des Seebundes und deren rechtliche Einordnung wenig Erkenntnisgewinn. Zum einen sind hier nur Beitragszahler aufgeführt, zum anderen setzen die Listen erst 454 v. Chr. ein.

¹⁰ Th. 2,9.

¹¹ Th. 7,57.

¹² Th. 7,57,4.